

Der Bürgermeister stellt als Vorsitzender vor Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit der heutigen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fels am Wagram fest.

Seitens des Bürgermeisters Mag. Hannes Zimmermann wird vor Beginn der Gemeinderatssitzung der nachstehende Dringlichkeitsantrag nach § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht:

12 C) Winterdienstvereinbarung für Gösing und Stettenhof

Es wird *einstimmig* die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der heutigen Sitzung beschlossen.

Der Bürgermeister eröffnet im Anschluss die heutige Gemeinderatssitzung. Zu den letzten Gemeinderatssitzungsprotokollen werden keine Einwände und keine Stellungnahmen vorgebracht.

1. Angelobung eines neuen Gemeinderates

Frau Verena Heiß-Söllner hat mit Schreiben vom 22.09.2025 auf ihr Gemeinderatsmandat verzichtet. Seitens des Zustellungsbevollmächtigten ihrer Wahlpartei wurde Herr Thomas Schicho als Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram nachnominiert.

Dieser leistet das Gelöbnis nach § 97 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wie folgt:

“Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Fels am Wagram nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Es wird auf die entsprechenden Auszüge aus der NÖ Gemeindeordnung 1973 hingewiesen:

§ 97 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Gelöbnis

(1) Vor der Wahl des Bürgermeisters muss jeder gewählte Bewerber vor dem Altersvorsitzenden ein Gelöbnis ablegen. Wenn in der ersten Sitzung des Gemeinderates weniger als zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, ist die Angelobung zu Beginn der neuerlichen Sitzung (§ 98 Abs. 1) vorzunehmen.

(2) Das Gelöbnis lautet:

“Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Fels am Wagram nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

(3) Der Altersvorsitzende muss das Gelöbnis als erster vor dem neugewählten Gemeinderat ablegen. Später eintretende Ersatzmitglieder leisten das Gelöbnis dem Bürgermeister.

(4) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Die Verweigerung des Gelöbnisses muß im Sitzungsprotokoll vermerkt werden. Wird das Gelöbnis verweigert, darf der Betreffende der Sitzung als Teilnehmer nicht mehr beiwohnen.

(5) Ein gewählter Bewerber darf nur in einer niederösterreichischen Gemeinde das Gelöbnis leisten. Wurde ein Bewerber in mehrere Gemeinderäte gewählt, so hat er sich bis zur ersten konstituierenden Sitzung eines Gemeinderates, in den er gewählt wurde, zu entscheiden, für welche Gemeinde er das Gelöbnis leistet. Auf Mandate in anderen Gemeinden muss er verzichten und ist in diesen Gemeinden aus der Liste der Ersatzmitglieder zu streichen.

§ 110 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht muß schriftlich erfolgen. Der Inhalt des Verzichtschriftens wird bei einem gewählten, aber noch nicht angelobten Mitglied sofort mit dem Einlangen, sonst eine Woche nach dem Einlangen am Gemeindeamt (Stadtamt) verbindlich. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht wieder zurückgezogen werden. Ausscheidende Mitglieder werden, sofern sie nicht das Gegenteil verlangen, in die Liste der Ersatzmitglieder eingereiht.

§ 114 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Besetzung eines Gemeinderatsmandates

(1) Verliert ein Mitglied des Gemeinderates sein Amt oder scheidet aus anderen Gründen aus, muss der Bürgermeister – wenn nicht nach Abs. 3 ein anderes Ersatzmitglied bekanntgegeben wird – jenes Ersatzmitglied als Gemeinderat einberufen, das in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder das nächste ist. Lehnt dieses Ersatzmitglied oder weitere Ersatzmitglieder die Berufung ab, so ist das jeweils in der Reihenfolge nächste zu berufen. Lehnen alle noch auf der Parteiliste befindlichen Ersatzmitglieder ab, so ist eines dieser Mitglieder neuerlich zu berufen, wenn es dem Bürgermeister nachträglich durch schriftliche Erklärung seine Bereitschaft zur Berufung erklärt. Geben mehrere Ersatzmitglieder diese Bereitschaft bekannt, so ist das listennächste Ersatzmitglied zu berufen.

(2) Die Einberufung des Ersatzmitgliedes muss spätestens am vierten Tag

a) nach der Bekanntgabe eines Ersatzmitgliedes für das freigewordene Gemeinderatsmandat oder

b) nach dem Verzicht des (der) einzuberufenden Ersatzmitgliedes(er) oder

c) nach Ablauf der Frist zur Bekanntgabe eines anderen Ersatzmitgliedes für das freigewordene Gemeinderatsmandat erfolgen.

(3)Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Wahlpartei, in deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied aufgenommen war, kann abweichend von den Bestimmungen des Abs.1 dem Bürgermeister ein anderes Ersatzmitglied seiner Wahlpartei für das freigewordene Gemeinderatsmandat bekanntgeben. Die Bekanntgabe muss binnen zwei Wochen nach Freiwerden des Mandates erfolgen.

(4)Die Berufung eines Ersatzmitgliedes in den Gemeinderat gilt als angenommen, wenn dieses nicht binnen dreier Tage seinen Verzicht auf die Berufung schriftlich erklärt.

(5)Das Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes und die Einberufung eines Ersatzmitgliedes müssen durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden. Der Mandatsverzicht und dessen Rechtswirksamkeit sowie der Name des einberufenen Ersatzmitgliedes müssen der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft umgehend mitgeteilt werden.

(6)Die Einberufung eines Ersatzmitgliedes kann von jedem Gemeinderats- sowie Ersatzmitglied und von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mit Anfechtung bei der Bezirkswahlbehörde angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beträgt eine Woche ab Beginn der Kundmachung nach Abs. 5.

(7)Die Bestimmungen der Abs. 1 - 4 und 6 gelten für den Mandatsverzicht eines gewählten, aber noch nicht angelobten Gemeinderatsmitgliedes mit der Maßgabe sinngemäß, daß die in Abs. 3 genannte Frist vier Werktage beträgt und die Kundmachung des Mandatsverzichtes unterbleibt.

2. Ergänzungswahlen in die Ausschüsse sowie Entsendungen in die Verbände

Aufgrund des Rücktrittes von Frau GR Verena Heiß-Söllner als Gemeinderätin sind einige Ergänzungswahlen und Entsendungen erforderlich. Frau GR Verena Heiß-Söllner war in den nachstehenden Ausschüssen bzw. Verbänden einfaches Mitglied:

- GRA I: Finanzen, Wirtschaft, Liegenschaften und Feuerwehren
- GRA III: Bildung, Kultur, Dorferneuerung und Soziales
- GRA IV: Gesundheit, Sport, Generationen und Marktwesen
- Mittelschulgemeinde Fels am Wagram

Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *einstimmig* die nachstehenden Ergänzungswahlen bzw. Entsendungen in Verbände durchzuführen:

Herr GR Georg Frühwirth MSc. wechselt vom Umweltausschuss VI in den Bildungsausschuss III.

Herr GR Thomas Schicho wird in den Finanzen- I, Gesundheits- IV und Umweltausschuss VI sowie in die Mittelschulgemeinde Fels am Wagram entsandt.

Der Gemeinderat beschließt ebenso *einstimmig* Herrn Thomas Schicho zum Baumbeauftragten zu bestellen.

GRA I: Finanzen, Wirtschaft, Liegenschaften und Feuerwehren

GRA II: Bauen, Raumordnung und Infrastruktur

GRA III: Bildung, Kultur, Dorferneuerung und Soziales

GRA IV: Gesundheit, Sport, Generationen und Marktwesen

GRA V: Vereine, Landwirtschaft, Tourismus, Güterwege, gemeindeeigene Fahrzeuge und Gerätschaften

GRA VI: Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit und Abfallwirtschaft

GRA VII: Verkehr, Sicherheit, Zivilschutz und Tierwohl

3. Ehrung einer ausgeschiedenen Gemeinderätin

Die Ehrung von ausgeschiedenen Gemeinderäten wurde entsprechend der Anzahl der geleisteten Amtsperioden in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.09.2000 unter Tagesordnungspunkt 15 wie folgt geregelt wurde:

Bis zu einer Gemeinderatsperiode	→ Verleihung einer Ehrenurkunde
Bis zu zwei Gemeinderatsperioden	→ Ehrenurkunde mit silbernen Verdienstabzeichen
Mehr als zwei Gemeinderatsperioden	→ Ehrenurkunde mit goldenen Verdienstabzeichen

Der Gemeinderat beschließt daher *einstimmig* (Herr GGR Martin Söllner nimmt aufgrund von Befangenheit an dieser Abstimmung nicht teil) Frau GR Verena Heiß-Söllner aufgrund der über fünfjährigen Gemeinderats Tätigkeit ab dem 04.03.2020 in einer Gemeinderatsperiode eine Ehrenurkunde nach § 17 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu verleihen. Diese soll in einem geeigneten Rahmen übergeben werden.

4. Bericht über die nicht angekündigte Prüfungsausschusssitzung vom 12.09.2025

Der nachstehende Prüfungsbericht der unangekündigten Gebarungsprüfung vom 12.09.2025 wird von Frau Daniela Mück als Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgetragen:

 **Marktgemeinde Fels / Wagram**
Verw. Bezirk: Tulln
Land: Niederösterreich

Fels, am 12.09.2025

Sitzungsprotokoll

der
stattgefundenen
unvermuteten

3. Sitzung des

Prüfungsausschusses

Die Einladung erfolgte für den 12.09.2025 um 13:00 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Stichprobenartige Prüfung der Belege seit dem 06.06.2025
- 2) Vorlage der Jahresabschlüsse der Vereine, welche für 2025 eine Förderung ausbezahlt bekommen haben – Vergleich Förderungen 2024 zu 2025, nach Vereinen gelistet. Gesamtkosten/Förderung Projekt „Gedenkjahr“ für die Gemeinde
- 3) Spesen/Ausgaben des Bgm für allgemeine Zwecke in der Gemeinde (01-08/2025)
- 4) Aktueller Kassa- und Girokontostand mit 12.09.2025

Die Sitzung wurde um 13:05 Uhr eröffnet. Anwesend waren GRin Daniela Mück, GR Ing. BM Stefan Haider, GRin Ulrike Loicht-Paris, Kassenverwalterin Renate Gangelmayer, und Amtsleiter Christian Braun

GRin Jutta Widermann und GR Georg Frühwirth MSc. waren entschuldigt.

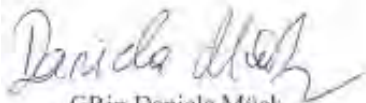
Der Prüfungsausschuss war durch die Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
Mit der Tagesordnung waren alle anwesenden Mitglieder des Ausschusses einverstanden.

- Zu Pkt. 1) Die kontrollierten Kassenbelege waren bis zum 12.09.2025 alle schriftlich angeordnet. Die Gebarung wurde wirtschaftlich und zweckmäßig geführt. Es gab keine Unregelmäßigkeiten bei den Belegen.
- Zu Pkt. 2) Förderungen 2024: 57.000,-
Förderungen 2025: 215.000,-
Unterschied wegen einmaligen höheren Platzsanierungen. (USC, TC), Hagelflieger
Alle abgegebenen Jahresabschlüsse waren ordentlich und übersichtlich.
Für das Projekt „Gedenkjahr“ wurden von der Gemeinde als Anzahlung 5000,- überwiesen.
Nach der endgültigen Abrechnung mit der Förderung des Lands, wird dann der Rest noch angewiesen. Wir bleiben aber weit unter den gewährten 12.000,-

Zu Pkt. 3) Es gibt 4 Repräsentationskonten:
Repräsentationen: 7909,- (Neujahrsempfang, Geschenke Geburtstage, Getränke für Sitzungssaal) – Neujahrsempfang allein 5442,-
Blumen für Gratulationen: 1037,-
Verkostungen: 1059,- (Getränke Bauhof, Müllsammelaktion, Sitzungen)
Jubiläumsgutscheine: 400,-

Zu Pkt. 4) Kassa: 1490,55
Girokonto: 19.719,83

Sitzungsende war um 14:55 Uhr


GRin Daniela Mück

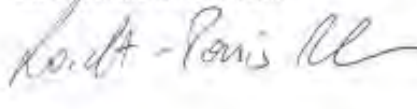
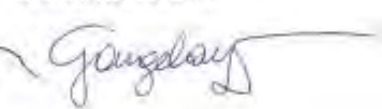
GRin Jutta Widemann


GR Ing. BM Stefan Haider

GR Georg Frühwirth MSc.

GRin Ulrike Leicht-Paris

Kassenverwalterin

Der Bürgermeister nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Hierzu besteht kein Stellungnahmebedarf, da keine Mängel festgestellt wurden.

Zu 2.:

Hierzu besteht kein Stellungnahmebedarf, da keine Mängel festgestellt wurden.

Es wird nur nochmals festgehalten, dass die geplanten Projektkosten deutlich unterschritten wurden und abzüglich der derzeit in Abrechnung befindlichen Landesförderung für die Gemeinde lediglich Gesamtkosten in der Höhe von rund € 5.000,-- bis € 6.000,-- anfallen werden. Wie im zuständigen Ausschuss und auch in den Gemeindemedien ausführlich behandelt wurde dieses Projekt von einem umfangreichen Rahmenprogramm zur Bewusstseinsbildung begleitet.

Zu 3.:

Hierzu besteht kein Stellungnahmebedarf, da keine Mängel festgestellt wurden.

Es wird nur festgehalten, dass die Gesamtsumme der gegenständlichen vier Buchungskonten im Vergleich zum Voranschlag 2025 nicht überschritten wurde. Pokalspenden, etc. werden vom Bürgermeister privat getragen. Auf diesen Konten wurde eindeutig keine unüblichen Ausgabenarten festgestellt.

Zu 4.:

Hierzu besteht kein Stellungnahmebedarf, da keine Mängel festgestellt wurden.

Der gegenständliche Prüfungsausschussbericht wird vom Gemeinderat *einstimmig* zur Kenntnis genommen.

5. Erweiterung der Straßenbaukleinsanierungen auf Basis der heurigen Ausschreibung

Wie bereits im zuständigen Bauausschuss vorinformiert sollen heuer im Herbst noch einige kleinere Straßenbauprojekte sowie -kleinsanierungen umgesetzt werden. Es wird empfohlen für diese Arbeiten die heurige öffentliche Ausschreibung für die Straßenbaukleinsanierungen, welche bereits in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2025 behandelt wurde und bei welcher sich die Fa. Leithäusl als Bestbieter zeigte, heranzuziehen. Diese Ausschreibung wurde von der Fa. IUP Ziviltechniker GmbH begleitet.

Heuer sollen insbesondere noch die nachstehenden Kleinprojekte umgesetzt werden:

Rechnung auf **Straßenbau** lautend:

- Stettenhof, Hauptstraße 2 → Durch Hitze aufgesprengtes Pflaster ausbessern
- Gösing, Hauptstraße 37 → Bushaltestelle neu asphaltieren
- Gösing, Obere Zeile 2 → Gitterboden neu ausbetonieren
- Fels, Wagramstraße 31 → Zwei Stellplätze herstellen
- Fels, St. Urbanstraße 18 → Schrägbord flacher ausführen

Rechnung auf **Wasser/Kanal** lautend (Vorsteuerabzugsberechtigt):

- Gösing, Untere Zeile 12 → Betonrinne zur Landesstraße hin erneuern bzw. Dichtheit verbessern
- Gösing, Hauptstraße 15 → Runden Schachtdeckel sanieren
- Fels, Wienerstraße 67 → Wasserschieberkүнette asphaltieren
- Fels, Kremserstraße 25 → Kanalschacht sanieren

Rechnung auf **Güterwegebau** lautend (eigene Förderschienen):

- Fels, Himmelreich Richtung Feuersbrunn → Einzelne Schlaglöcher bis zur Gemeindegrenze ausbessern
- Fels, Güterweg südlich Bahn bzw. westlich B34, Parz. Nr. 4042 → Kurve ausbessern, da teilweise auf Privatgrund
- Güterweg zwischen Thürnthal und Seepark Thürnthal → Weitere Schlaglöcher ausbessern
- Flosser Graben → Schadhafte Stelle sanieren

Angebot bzw. Rechnung von Baufirma direkt für **Private**:

- Gösing, Hauptstraße 49 → Aufgrund der Grundstücksgrenze teilweise öffentlich, teilweise privat.

Das Ausschreibungsergebnis für die Gemeinderatssitzung vom 31.03.2025 stellte sich wie folgt dar:

Christian Braun

Von: Lehner Franz (IUP) <Franz.Lehner@iup.at>
 Gesendet: Mittwoch, 5. März 2025 09:54
 An: Christian Braun
 Betreff: Marktgemeinde Fels am Wagram - Straßenbaukleinsanierungen 2025
 Anlagen: 3730_NS_Angebotsöffnung.pdf; 3730_STR2025_Preisspiegel.pdf

Marktgemeinde Fels am Wagram – Straßenbaukleinsanierungen 2025 Vergabevorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Jahr 2025 sind analog zu den vergangenen Jahren wieder Kleinsanierungsmaßnahmen im Bereich der Gemeindestraße geplant. Zu diesem Zweck wurde von der Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, 1200 Wien ein Leistungsverzeichnis erstellt. Da der genaue Umfang derzeit noch nicht bekannt ist, wurden die Mengen für die Ausschreibung aus den Abrechnungen der vergangenen Jahre abgeleitet. Der Ausschreibung liegen nun 10 Einsatzstellen im Gemeindegebiet mit einer Gesamtfläche von 150 m² zugrunde.

Nachfolgend angeführte Firmen wurden mit Schreiben vom 31.01.2025 eingeladen, ein Angebot zu legen:

1. Fa. Porr, 3500 Krems an der Donau
2. Fa. Leithäusl, 3500 Krems-Stein
3. Fa. Held & Francke, 3382 Loosdorf
4. Fa. Swietelsky AG, 3484 Grafenwörth
5. Fa. Hasenöhr, 3484 Grafenwörth
6. Fa. Leyrer+Graf, 3950 Gmünd
7. Fa. Gebrüder Haider, 3134 Nußdorf ob der Traisen

Am Tag der Angebotsöffnung, dem 18.02.2025, wurden 5 Angebote abgegeben. Nachfolgend das Ergebnis:

Reihung	Firma	Angebotssumme (Netto)
1	Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3500 Krems-Stein	32.311,55 €
2	Hasenöhr Bau GmbH, 3484 Grafenwörth	49.920,00 €
3	Swietelsky AG, 3484 Grafenwörth	52.926,25 €
4	Porr Bau GmbH, 3500 Krems	64.512,20 €
5	Gebrüder Haider GmbH, 3431 Nussdorf ob der Traisen	65.501,20 €

Auf Grund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3500 Krems-Stein, als das zuschlagsfähige Angebot mit dem niedrigsten Preis zu werten. Im Anhang übermitteln wir auch einen Preisspiegel.

Der Marktgemeinde Fels am Wagram wird daher vorgeschlagen, die Leistungen für die Straßenbaukleinsanierungen 2025 im Rahmen einer Direktvergabe gemäß BVergG 2018 an die Firma

Leithäusl Gesellschaft m.b.H.
 Eduard-Summer-Gasse 1
 3500 Krems Stein

aufgrund ihres Angebotes vom 18.02.2025 mit einem

Gesamtpreis von	EUR 32.311,55
<u>zuzüglich 20% UST.</u>	<u>EUR 6.462,31</u>
Gesamtsumme inkl. Umsatzsteuer	EUR 38.773,86

zu vergeben.

Bauvorhaben: WVA Fels am Wagram – Sanierungen WVA 2025
Leistungen: Erd- und Baumeisterarbeiten, Wasserinstallationen
Angebotsöffnung: 18. Februar 2025 um 10:30
Gemeindeamt der Marktgemeinde Fels am Wagram

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am 18.02.2025 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Fels am Wagram
anlässlich der Öffnung der Angebote für die Ausschreibung

Marktgemeinde Fels am Wagram – Straßenbaukleinsanierungen 2025 Straßenbauarbeiten

Anwesende:

für den Bauherrn: *ARTSLEITER BRAUN*
DI LENNER (IOP-ZUGTUN)

Die Leistungen wurden von der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH,
Wien, namens und im Auftrag der Marktgemeinde Fels am Wagram ausgeschrieben
und am 21.01.2025 an 7 Firmen versandt.

Sonstiges: - Vorbehalte und sonstige Erklärungen der Bieter am Ende der
Niederschrift

- Vermerke über offenkundige Mängel (z.B. Einbringung eines Angebotes
nach Abgabefrist und dgl.)

Beginn der Angebotsöffnung: *10:30* Uhr

Ende der Angebotsöffnung: *10:40* Uhr

Bauvorhaben: WVA Fels am Wagram – Sanierungen WVA 2025

Leistungen: Erd- und Baumeisterarbeiten, Wasserinstallationen

Angebotsöffnung: 18. Februar 2025 um 10:30
Gemeindeamt der Marktgemeinde Fels am Wagram

Bis zum Einreichungstermin haben nachstehend angeführte Firmen offeriert:

		Angebotssumme exkl. USt.	Gewähr- leistung
1.	PORR BAU GMBH 3500 KREMS	64.512,53	✓
2.	GEBRÜDER HAIDER GMBH 3134 NUSSDORF OB DER TRAISEN	65.504,20	✓
3.	SLAVETELSKY AG 3484 GRATENWÖRTH	52.926,25	✓
4.	HASENÖHL BAU GMBH 3484 GRATENWÖRTH	49.920,00	✓
5.	LEITHÄUSL GESELLSCHAFT T.B.H. 3504 KREMS-STEIN	32.311,55	✓
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Anmerkungen / Stellungnahmen:

Unterschriften:

Für den Bauherrn:

R. Frensch

Straßenbaukleinsanierungen 2025

Seite 1/6

3730_STR2025

Preisspiegel nach Positionen

20.02.2025

Angebots	Firma Leitthausl Krenn	Swietelsky AG	PORR Bau GmbH	Gebr. Halder	
020101A	Einrichten der Baustelle			10,00	PA
EH-Preis	252,00	97,67	249,25	532,71	675,00
Pos.-Preis	Diff. 2.520,00 0,00 %	976,70 -158,01 %	2.492,50 -1,10 %	5.327,10 52,59 %	6.750,00 52,87 %
020201D	Zeitgebundene Kosten Bauzeit d			30,00	d
EH-Preis	29,54	134,55	98,38	262,49	374,29
Pos.-Preis	Diff. 886,20 0,00 %	4.036,50 78,05 %	2.951,40 89,97 %	7.874,70 88,75 %	11.228,70 92,11 %
020401A	Räumen der Baustelle			10,00	PA
EH-Preis	252,00	86,14	113,13	532,71	635,21
Pos.-Preis	Diff. 2.520,00 0,00 %	861,40 -192,55 %	1.131,30 -122,75 %	5.327,10 52,89 %	5.352,10 52,92 %
LG 02	Baustellengemeinkosten				Summe
SUMME	Diff. 5.926,20 0,00 %	5.874,60 -0,88 %	6.575,20 9,87 %	18.528,90 88,02 %	23.330,80 74,80 %
061505C	Kleinsteinpflaster Betonbettung abtragen + laden			20,00	m2
EH-Preis	1,29	15,80	7,39	35,23	12,17
Pos.-Preis	Diff. 25,80 0,00 %	316,00 91,84 %	147,80 82,54 %	704,60 96,34 %	243,40 89,40 %
061507C	Kleinsteinpflaster wegschaffen			20,00	m2
EH-Preis	0,37	3,48	3,60	-10,76	5,46
Pos.-Preis	Diff. 7,40 0,00 %	69,60 89,37 %	72,00 89,72 %	-215,20 -103,44 %	109,20 89,22 %
061510A	Betonsteinpflaster abtragen + laden			20,00	m2
EH-Preis	1,29	11,84	6,48	16,07	12,17
Pos.-Preis	Diff. 25,80 0,00 %	236,80 89,10 %	129,60 80,09 %	321,40 91,87 %	243,40 89,40 %
061512C	Betonsteinpflaster wegschaffen			20,00	m2
EH-Preis	0,37	3,72	3,60	3,77	3,65
Pos.-Preis	Diff. 7,40 0,00 %	74,40 90,05 %	72,00 89,72 %	75,40 90,19 %	73,00 89,86 %
061531A	Naturrandstein abtragen + laden			10,00	m
EH-Preis	0,86	19,26	15,87	19,89	12,97
Pos.-Preis	Diff. 8,60 0,00 %	192,60 95,53 %	158,70 94,58 %	196,90 95,88 %	129,70 93,37 %
061532B	Az Naturrandstein reinigen			10,00	m
EH-Preis	0,16	0,57	3,24	3,22	3,43
Pos.-Preis	Diff. 1,60 0,00 %	5,70 71,93 %	32,40 95,06 %	32,20 95,03 %	34,30 95,34 %
061533C	Naturrandstein wegschaffen			10,00	m
EH-Preis	0,37	4,35	3,60	-2,85	3,65
Pos.-Preis	Diff. 3,70 0,00 %	43,50 91,49 %	36,00 89,72 %	-28,50 -112,98 %	36,50 89,86 %
061534A	Naturstein abtragen+laden			10,00	m
EH-Preis	0,86	19,26	15,87	19,89	12,97
Pos.-Preis	Diff. 8,60 0,00 %	192,60 95,53 %	158,70 94,58 %	196,90 95,88 %	129,70 93,37 %

Straßenbaukleinsanierungen 2025

Seite 2/6

3730_STR2025

Preisspiegel nach Positionen

20.02.2025

Angebote	Firma Leifhäusl Krams	Swieteelsky AG	PORR Bau GmbH	Geor. Halder
061536C	Natursteinstein wegschaffen			
				10,00 m
EH-Preis	0,37	3,60	0,37	3,65
Pos.-Preis	3,70 0,00 %	35,00 89,72 %	3,70 0,00 %	36,50 89,86 %
061601A	Blk. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden			
				20,00 m3
EH-Preis	109,21	76,25	62,51	60,84
Pos.-Preis	2.184,20 0,00 %	1.525,00 -43,23 %	1.250,20 -74,71 %	1.216,80 -79,50 %
061602C	Blk. Schicht Fahrbahn wegschaffen			
				20,00 m3
EH-Preis	31,12	48,20	17,96	52,83
Pos.-Preis	622,40 0,00 %	954,00 35,44 %	359,20 -73,27 %	1.056,60 41,21 %
061610A	Blk. Schichten <=15 cm abstemmen			
				10,00 m2
EH-Preis	5,16	46,58	142,60	67,23
Pos.-Preis	51,60 0,00 %	465,80 89,92 %	1.426,00 96,38 %	672,30 92,92 %
061611A	Blk. Schichten <=15 cm schneiden			
				20,00 m2
EH-Preis	5,16	33,90	94,31	59,03
Pos.-Preis	103,20 0,00 %	678,00 84,78 %	1.886,20 94,53 %	1.180,60 91,28 %
061701C	Betondecke unbewehrt >10-20 cm abtragen + laden			
				5,00 m3
EH-Preis	43,69	86,94	233,52	129,37
Pos.-Preis	218,45 0,00 %	434,70 49,75 %	1.167,60 81,26 %	646,85 89,23 %
061702C	Betondecke unbewehrt wegschaffen			
				5,00 m3
EH-Preis	23,42	45,43	39,23	47,12
Pos.-Preis	117,10 0,00 %	227,15 48,45 %	196,15 40,30 %	236,60 50,30 %
061801A	Ungebundene Tragschicht abtragen + laden			
				45,00 m3
EH-Preis	4,19	36,18	17,09	25,74
Pos.-Preis	188,55 0,00 %	1.628,10 88,42 %	769,05 75,48 %	1.158,30 83,72 %
061802C	Ungebundene Tragschicht wegschaffen			
				45,00 m3
EH-Preis	5,42	14,99	17,96	9,34
Pos.-Preis	243,90 0,00 %	674,55 83,84 %	808,20 89,82 %	420,30 41,97 %
061803A	Mech.stab.Tragschicht abtragen + laden			
				15,00 m3
EH-Preis	8,37	36,18	34,18	46,34
Pos.-Preis	125,55 0,00 %	542,70 78,87 %	512,70 75,51 %	695,10 81,94 %
061804C	Mech.stab.Tragschicht wegschaffen			
				15,00 m3
EH-Preis	5,42	14,99	17,96	16,82
Pos.-Preis	81,30 0,00 %	224,85 83,84 %	269,40 89,82 %	252,30 87,78 %
062501A	Oberboden (AKL-O) abtragen + laden			
				30,00 m3
EH-Preis	4,19	18,09	17,09	36,62
Pos.-Preis	125,70 0,00 %	542,70 78,84 %	512,70 75,48 %	1.158,60 89,15 %

Straßenbaukleinsanierungen 2025

Seite 3/6

3730_STR2025

Preisspiegel nach Positionen

20.02.2025

Angebote	Firma Leithäusl Krams		Swieteelsky AG		PORR Bau GmbH		Gebr. Halder		
062503C	Oberboden (AKL-O) wegschaffen							30,00 m3	
EH-Preis	5,42		15,45		17,96		14,02		22,36
Pos.-Preis	162,60 0,00 %		453,50 84,92 %		538,80 89,82 %		420,60 81,34 %		670,80 75,76 %
064001A	Oberboden (AKL-O) liefern org. Substanz mind. 2,0%							30,00 m3	
EH-Preis	5,42		40,26		35,55		8,42		29,38
Pos.-Preis	162,60 0,00 %		1.207,80 88,54 %		1.066,50 84,75 %		252,60 35,63 %		881,40 81,55 %
064011E	Ober-/Mutterboden andecken >30 cm							30,00 m3	
EH-Preis	2,58		49,96		9,76		33,56		25,97
Pos.-Preis	77,40 0,00 %		1.495,80 94,84 %		292,80 73,57 %		1.006,80 92,31 %		779,10 90,07 %
LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten									
SUMME	4.557,15 0,00 %		12.252,35 82,81 %		12.492,30 83,52 %		11.700,15 81,05 %		10.971,15 58,46 %
250101A	Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen							150,00 m2	
EH-Preis	11,43		1,32		3,38		3,08		1,82
Pos.-Preis	1.714,50 0,00 %		198,00 -766,91 %		507,00 -238,17 %		452,00 -271,10 %		273,00 -528,02 %
250402A	Az Erschweris Unterbauplanum f. Grabenbreiten <=1,20 m							150,00 m2	
EH-Preis	0,05		2,26		0,01		1,53		0,62
Pos.-Preis	7,50 0,00 %		339,00 97,79 %		1,50 -400,00 %		229,50 96,73 %		93,00 91,94 %
250406A	Az Erschweris untere TS f. Grabenbreiten <=1,20, 15-30 cm							45,00 m3	
EH-Preis	0,05		4,52		0,01		33,03		6,39
Pos.-Preis	2,25 0,00 %		203,40 98,89 %		0,45 -400,00 %		1.486,35 99,85 %		287,55 98,22 %
250411A	Az Erschweris obere TS f. Grabenbreiten <=1,20 m, 10 cm							150,00 m2	
EH-Preis	0,09		2,26		0,01		4,01		0,87
Pos.-Preis	13,50 0,00 %		339,00 96,02 %		1,50 -800,00 %		601,50 97,76 %		130,50 89,86 %
250501C	Ungebundene untere TS 15-30 cm, U6, D/63, Fahrbahn							45,00 m3	
EH-Preis	16,97		38,81		56,09		63,23		60,88
Pos.-Preis	763,65 0,00 %		1.746,45 59,27 %		2.524,05 89,75 %		2.845,35 75,16 %		2.739,60 72,13 %
251001C	Ungebundene obere TS 10 cm, U3, D/32, Fahrbahn							150,00 m2	
EH-Preis	3,21		12,48		18,08		10,38		9,08
Pos.-Preis	481,50 0,00 %		1.872,00 74,28 %		2.712,00 82,25 %		1.557,00 69,08 %		1.362,00 64,85 %
LG 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten									
SUMME	2.982,90 0,00 %		4.697,85 58,51 %		5.746,50 48,00 %		7.181,70 58,47 %		4.885,65 38,05 %
260204D	Fugenanschluss 4,0 cm							180,00 m	
EH-Preis	2,04		6,62		5,14		3,10		4,15
Pos.-Preis	367,20 0,00 %		1.191,60 89,18 %		925,20 80,31 %		558,00 34,19 %		747,00 50,84 %

Straßenbaukleinsanierungen 2025

Seite 4/6

3730_STR2025

Preispegel nach Positionen

20.02.2025

Angebote	Firma Leitthaus Kram	Switeelsky AG	PORR Bau GmbH	Gebr. Halder	
260405K	Erschweris Asphaltbelbau f. Breiten <= 1,20 m, 8,0 cm				150,00 m2
EH-Preis	1,85	10,17	3,62	16,66	7,63
Pos.-Preis	Diff. 277,50 0,00 %	1.525,50 81,81 %	543,00 88,90 %	2.499,00 88,90 %	1.144,50 75,75 %
262008F	Z AC11deck, 100/150, A5, G7, PSV44, 6cm Fahrb/Abstellst händ.				150,00 m2
EH-Preis	49,29	36,78	37,38	32,12	43,54
Pos.-Preis	Diff. 7.393,50 0,00 %	5.517,00 -34,01 %	5.607,00 -31,86 %	4.818,00 -53,46 %	6.531,00 -13,21 %
LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten					
SUMME	Diff. 8.038,20 0,00 %	8.234,10 2,38 %	7.075,20 -13,91 %	7.875,00 -2,07 %	8.422,50 4,58 %
290103A	Unterlagsbeton C16/20/XD Randbegrenz.mit Aushub und Schalung				5,00 m3
EH-Preis	44,54	260,86	185,61	197,72	245,30
Pos.-Preis	Diff. 222,70 0,00 %	1.304,30 82,93 %	928,05 78,00 %	988,60 77,47 %	1.226,50 81,84 %
290305C	Randst. gerade Granit, 13-16/20 RMA2, BB, AN				10,00 m
EH-Preis	71,21	121,30	71,02	153,39	86,49
Pos.-Preis	Diff. 712,10 0,00 %	1.213,00 41,29 %	710,20 -0,27 %	1.533,90 53,58 %	864,90 17,67 %
290402E	Leistenst. gerade Granit 11/19 LS3, MB, AN				10,00 m
EH-Preis	71,21	55,81	79,76	55,97	71,37
Pos.-Preis	Diff. 712,10 0,00 %	558,10 -27,59 %	797,60 10,72 %	559,70 -27,23 %	713,70 0,22 %
290412A	Az Fase Leistenstein Granit				10,00 m
EH-Preis	0,11	0,40	4,03	5,85	0,54
Pos.-Preis	Diff. 1,10 0,00 %	4,00 72,50 %	40,30 97,27 %	58,50 98,12 %	5,40 79,83 %
290601C	Kleinstein Granit, 9/9/9 KPS2, uBM+uFM C90/3, AN				20,00 m2
EH-Preis	21,61	121,53	195,12	153,87	142,26
Pos.-Preis	Diff. 432,20 0,00 %	2.430,60 82,22 %	3.902,40 88,92 %	3.077,40 85,96 %	2.845,20 84,81 %
290610B	Az Mörtelbettung Kleinsteinpf. Werksmörtel				20,00 m2
EH-Preis	4,24	16,00	19,82	21,27	8,42
Pos.-Preis	Diff. 84,80 0,00 %	320,00 73,50 %	396,40 78,81 %	425,40 80,07 %	168,40 49,84 %
290615A	Az Fugenverguss Kleinstein. Werksmörtel XF4				20,00 m2
EH-Preis	2,01	10,75	18,53	10,56	7,02
Pos.-Preis	Diff. 40,20 0,00 %	215,00 81,30 %	370,60 89,15 %	211,20 80,07 %	140,40 71,37 %
290620B	Bewegungsfugen Kleinsteinpfaster >10-20 mm				10,00 m
EH-Preis	1,56	13,72	15,75	20,46	5,45
Pos.-Preis	Diff. 15,60 0,00 %	137,20 88,83 %	157,60 90,10 %	204,60 92,98 %	54,60 71,98 %
290901O	Betonpfaster 10cm, >50St/m2, uBM+uFM C90/3, Steine AN				20,00 m2
EH-Preis	14,96	70,57	130,31	87,34	104,97
Pos.-Preis	Diff. 299,20 0,00 %	1.411,40 78,80 %	2.606,20 88,52 %	1.746,80 82,87 %	2.099,40 85,75 %

Straßenbaukleinsanierungen 2025

Seite 5/6

3730_STR2025

Preisspiegel nach Positionen

20.02.2025

Angebote	Firma Lethäusl Kraml		Swieteelsky AG	PORR Bau GmbH	Gebr. Halder
290920D	Schneiden Betonstein 10 cm				10,00 m
EH-Preis	1,07	14,12	14,66	27,50	13,15
Pos.-Preis	/diff. 10,70	0,00 % 141,20	92,42 % 146,60	92,70 % 275,00	96,11 % 131,50
290932B	Az Mörtelbettung Betonsteinpfl.Werksmörtel				20,00 m2
EH-Preis	0,84	16,00	33,84	21,27	8,42
Pos.-Preis	/diff. 16,80	0,00 % 320,00	94,75 % 576,60	97,92 % 426,40	96,06 % 168,40
290935A	Az Fugenverguss Betonsteinpfl.Werksmörtel XF4				20,00 m2
EH-Preis	0,84	10,75	18,53	10,56	1,40
Pos.-Preis	/diff. 16,80	0,00 % 215,00	92,19 % 370,60	95,47 % 211,20	92,06 % 28,00
290939B	Bewegungsfugen Betonsteinpflaster >10-20 mm				10,00 m
EH-Preis	1,56	13,72	15,75	20,46	5,45
Pos.-Preis	/diff. 15,60	0,00 % 137,20	88,63 % 157,50	90,10 % 204,60	92,38 % 54,50
LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen				Summe
SUMME	/diff. 2.579,50	0,00 % 8.407,00	89,31 % 11.260,75	77,09 % 9.922,30	74,00 % 8.500,80
980101	Bauarbeiter Mischpreis				40,00 h
EH-Preis	48,16	67,80	64,63	63,22	55,00
Pos.-Preis	/diff. 1.926,40	0,00 % 2.712,00	28,97 % 2.593,20	25,71 % 2.528,80	23,82 % 2.200,00
980301C	LKW > 9-16 t Nutzlast, Kipper				30,00 h
EH-Preis	76,17	87,51	81,54	73,12	85,46
Pos.-Preis	/diff. 2.265,10	0,00 % 2.625,30	12,98 % 2.446,20	8,50 % 2.193,60	-4,17 % 2.563,80
980302C	Aufz. für hydraulischen Ladekran > 3-6 t Traglast				30,00 h
EH-Preis	7,85	13,84	4,60	10,99	13,49
Pos.-Preis	/diff. 235,50	0,00 % 415,20	43,28 % 138,00	-70,85 % 329,70	28,57 % 404,70
980303C	Radbagger bis 6 t				20,00 h
EH-Preis	72,81	93,90	86,37	90,38	89,45
Pos.-Preis	/diff. 1.456,20	0,00 % 1.876,00	22,48 % 1.727,40	15,70 % 1.807,60	19,44 % 1.789,00
980401A	Kompressor >= 11-75 kW				10,00 h
EH-Preis	2,80	9,22	24,15	17,45	16,12
Pos.-Preis	/diff. 28,00	0,00 % 92,20	80,63 % 241,50	86,41 % 174,50	83,06 % 161,20
980403A	Vibrostampfer				10,00 h
EH-Preis	2,80	17,30	11,50	2,22	1,95
Pos.-Preis	/diff. 28,00	0,00 % 173,00	83,82 % 115,00	75,65 % 22,20	-26,13 % 19,50
980404A	Flächenrüttler bis 100 kg				10,00 h
EH-Preis	2,80	13,84	11,50	2,78	9,21
Pos.-Preis	/diff. 28,00	0,00 % 138,40	79,77 % 115,00	75,65 % 27,80	-0,72 % 92,10

Straßenbaukleinsanierungen 2025

Seite 6/6

3730_STR2025

Preisspiegel nach Positionen

20.02.2025

Angebote	Firma Leithäusl Krems		Swietelsky AG		PORR Bau GmbH		Gebr. Halder	
980501	Baustofflieferungen						2.000,00 VE	
EH-Preis	1,12		1,21		1,20		1,11	
Pos.-Preis	/diff.	2.240,00 0,00 %	2.420,00 7,44 %	2.400,00 5,87 %	2.220,00 -0,90 %	2.160,00 -3,70 %		
LG 98	Regiearbeiten						Summe	
SUMME	/diff.	8.227,20 0,00 %	10.454,10 21,30 %	9.776,30 15,85 %	9.304,20 11,58 %	9.390,30 12,39 %		
Summe LV								
SUMME	/diff.	32.311,55 0,00 %	49.920,00 35,27 %	52.926,25 38,95 %	64.512,25 49,91 %	65.501,20 50,87 %		

Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *einstimmig* auf Basis des vorliegenden Vergabevorschlages der Fa. IUP ZT GmbH die Fa. Leithäusl GesmbH aus 3504 Krems-Stein auf Basis des vorliegenden Bestbieterangebotes mit den darin angeführten Einheitspreisen mit den obig beschriebenen Straßenbaukleinprojekten mit einer Vergabesumme von weiteren maximal € 50.000,-- exkl. MWSt. zu beauftragen. Auf den entsprechenden Buchhaltungskonten 5/612100-002000, 5/612100-002001 und 5/612100-002003 sind entsprechende budgetäre Mittel vorgesehen. Die Zuordnung erfolgt wie gewohnt unter bestmöglicher Ausschöpfung der jeweiligen Förderschienen und unter Berücksichtigung eines anteiligen Vorsteuerabzuges. Je nach Abrechnungszeitpunkt der Baufirma wird dieses Projekt eventuell erst 2026 bezahlt werden.

6. LED-Straßenbeleuchtungsmasten und Umrüstungsmaßnahmen für die KG Gösing aufgrund der Entfernung der Dachständer der Netz NÖ

Mit spätestens Ende März 2026 müssen, wie geplant alle öffentlichen Leuchten auf privaten Fassaden und Dachständern der Netz NÖ in der Katastralgemeinde Gösing am Wagram entfernt worden sein müssen, da dann die Netz NÖ deren Dachständer alle entfernt. Unsere Vorarbeiten für die Setzung der Leuchten und Ummontage der Köpfe von den Fassaden auf die Masten sollten dementsprechend bis Ende März abgeschlossen werden. Es sind noch einige Köpfe zusätzlich erforderlich, da sich die Anzahl der Fundamente im Vergleich zu den auf den Fassaden montierten Köpfen etwas erhöht hat, um eine ordnungsgemäß Nachverdichtung bzw. Belichtung der Gemeindestraßen zu erzielen.



Für diese Leistungen wurden Elektrikerangebote eingeholt und soll die Vergabe in der heutigen Gemeinderatssitzung erfolgen. Der Leistungsumfang stellt sich im Groben wie folgt dar:

Leuchten:

1.1	21,00	Stk	AMPEREVO11-C200-054-65 AMPEREVO11-007265_D1BEN_AKZO150GS Leuchte : AMPERA EVO 1 Bestückung & Bestromung : 20L_600mA_HP2_STD Farbtemperatur : WW ?3000K CRI70? Optik : 5397AS Abdeckung 1 : Flachglas Nennspannung & Schutzklasse : 230V CLII Dimmfunktion : Spezielles Dimmprofil Sicherung & Überspannungsschutz : 10 kV - keine Sicherung Kabellänge : Kabellänge 8 m Kabel Material : Gummischlauchleitung ?H07RN-F? Kabeltyp : 2X1,5² Controller : Keine Steuerung Socket & Photoelectrical cell : Ohne Fotozelle Infrarotsensor Detektion : Kein Sensor Befestigung : Universal fixation 42-60mm 2 screws Opt1 ?Discon? : Trennschalter Opt2 ?Gear PI? : Without Gear plate
-----	-------	-----	---

Opt4 ?Toolless open? : Werkzeuglos
 Opt9 ?Esth. frame? : With Glass Frame
 Opt12 ?gland/grom.? : 1 cable gland
 Opt13 ?Cable clamp/tie? : Cable Tie
 Driver selection : Driver Philips
 Farbe: 0L-AKZO150GS
 Dimming code : D1BEN
 Current: 300 mA
 On - 21:00 = 100 %
 21:00 - 0:00 = 70 %
 0:00 - 6:00 = 50 %
 6:00 - Off = 100 %
 CLO type: CLO90_100
 Therm. Prot.: No

1.2 3,00 ST ALMA LED - ALMAL-C200-001-63
 ALMAL-100000_D8BO_RAL6005B

SUMME TITEL 1

TITEL 2

Maste:

2.1 2,00 Stk Mast CALLA - ACCPL-C200-006-32 / 04-00-745
 0139/60V Stahlrohrmast abg., ger., LPH 3,9m, freie Läng
 3,5m, Zopf 60mm
 Stahlrohrmast, zylindrisch abgesetzt
 Gesamtlänge 4,1m, Höhe über Boden 3,5m,
 Fußdurchmesser 101mm, Mastzopf 60mm
 mit Masttüre, Kabelschlitz und außenliegender
 Erdungsschraube
 feuerverzinkt gem. EN ISO 1461

- | | | |
|-----|-----------|--|
| 2.2 | 15,00 Stk | <p>Mast mit Bogen für AMPERA - ACCPL_2 LPH=7,5m, Stahlrohrmast, zylindrisch abgesetzt, 1-armiger Ausleger A=1,1m, Neigung 5°, Einschub 60x1 Gesamtlänge 8,5m, mit Masttüre, Kabelschlitz und Erdungsanschluss
feuerverzinkt gem. EN ISO 1461, mit außenliegender Erdungsschraube</p> |
| 2.3 | 31,00 Stk | <p>Mast gerade für AMPERA - ACCPL-C200-006-31 / 04-00-057
Stahlrohrmast, zylindrisch abgesetzt, 3 schüssig Gesamtlänge 7,0m, Höhe über Boden 6,0m, Fußdurchmesser 114mm, Mastzopf 76mm mit versenkter Masttüre, Kabelschlitz und außenliegend Erdungsschraube
feuerverzinkt gem. EN ISO 1461</p> |
| 2.4 | 29,00 Stk | <p>Ausleger 1-armig A=0,5m für Mastzopf 76mm - ACCPL-C200-007-07 / 04-14-313
verzinkt Neigung 10° für Mastzopfdurchmesser 76mm
Ausladung 0,5m, Rohr 60mm
feuerverzinkt gemäß EN ISO 1461</p> |
| 2.5 | 2,00 Stk | <p>Ausleger 2-armig 180° - ACCPL-C200-007-07 / 04-02-4
A=0,5m für Mastzopf 76mm, Rohr 60mm, Neigung 5°
Aufsatzausleger 2-armig, 180°
A=0,5m, Rohr 60mm, passend auf Mastzopf 76mm
feuerverzinkt gemäß EN ISO 1461</p> |

2.6	3,00	Stk	Mast für ALMA - ACCPL-C200-006-67 / 04-01-796_RAL6005B Standrohr LPH 5 m zu Schirmchenleuchte, verzinkt und lackiert Stahlrohrmast, zylindrisch abgesetzt Gesamtlänge 6,7m, Höhe über Boden 5,7m, Fußdurchmesser 102mm, Zopf geschlossen mit Masttüre, Kabelschlitz und Erdungsanschluß feuerverzinkt gem. EN ISO 1461 und beschichtet 6005 glänzend
2.7	3,00	Stk	Mastbogen 1-armig zu ALMA mittig im Bogen - ACCPL-C200-011-46 / 04-05-766_RAL6005B , Montage der Leuchte mittig im Bogen R=425mm, Ende geschlossen Anschlußgewinde 1" Aussengewinde feuerverzinkt lt. EN ISO1461 und beschichtet in RAL600
2.8	48,00	ST	Stahlpreiszuschlag
SUMME			TITEL 2
			TITEL 3
Materialaufwand:			
3.1	51,00	Stk	Guro Mastsicherungskasten bis 3x 5x16 ² , 2x E14, m. Schraubk. IP44 EKM 2020
3.2	51,00	Stk	NEOZED Sicherungseinsatz D01 400VAC/250V DC 6A gG grün D01GG40V6

3.3	51,00	Stk	Klemmschuh 10mm Stahlguss feuerverzinkt 319 10
3.4	357,00	M	YY-O 2X1,5RE ERDKABEL SCHWARZ NYY-O 2X1,5RE
3.5	510,00	kg	Zauberzement 20 kg
3.6	2,00	RO	Scotchrap 50 Korrosionsschutzband, Schw arz, 100mmx30m, 0,25 SCOTCHRAP50-100X30
3.7	2,00	RO	EVENTUALPOSITION Scotchrap 50 Korrosionsschutzband, Schw arz, 50mmx30m, 0,25m SCOTCHRAP50-50X30

SUMME TITEL 3

TITEL 4
Zeitaufwand:

4.1	75,00	STD	Techniker
4.2	15,00	STD	Monteurstunden
4.3	15,00	STD	Helferstunden
4.4	50,00	STD	LKW-Fahrer
4.5	20,00	STD	Hubsteiger Arbeitsbühne

Die Frist für das Einlangen der Angebote wurde mit Freitag, dem 25.09.2025, 12:00 Uhr festgelegt. Es sind die nachstehenden Angebote eingelangt. Diese wurden im Direktvergabebereich entsprechend nachverhandelt und liegen nun folgende Endergebnisse inkl. MWSt. unter Berücksichtigung etwaig angebotener Skonto vor:

Fa. Kolar & Sohn GmbH, 3470 Kirchberg am Wagram	€ 49.327,91
Fa. Alois Zetsch GmbH, 3701 Großweikersdorf	€ 49.428,21
Fa. DS Elektro GmbH & Co KG, 3430 Tulln an der Donau	€ 50.738,34
Fa. EP Zierlinger GmbH, 3493 Hadersdorf am Kamp	€ 68.511,96
Fa. ET-Schuster e.U., 3430 Tulln an der Donau	€ 75.341,20
Fa. Elektro Berger GmbH, 3512 Mautern an der Donau	€ 78.313,38

Die Fa. Kolar kennt die technischen Rahmenbedingungen vor Ort am besten, wodurch hierbei auch der Aufwand für die Gemeinde am geringsten ist.

Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *einstimmig* mit den gegenständlichen Straßenbeleuchtungsarbeiten die Fa. Kolar GmbH aus Kirchberg am Wagram mit einem Preis in der Höhe von € 49.327,91 inkl. MWSt. zu beauftragen. Die Umsetzung der Arbeiten erfolgt im ersten Quartal 2026 und erfolgt dementsprechend auch die Verrechnung im Jahr 2026. Unter den Buchhaltungskonten 5/612100-005000 sowie 5/612100-050000 sind dementsprechende finanzielle Mittel vorgesehen und sind diese sinngemäß mit dem Voranschlag 2026 für das Kalenderjahr 2026 beizubehalten. Die entsprechenden Landesförderungen sind für dieses Projekt zu beantragen.

7. Baulandmobilisierungsvertrag

Wie bereits in einigen Gemeindegremien vorberaten ist eine Flächenwidmungsplanänderung am Birkenweg in Gösing am Wagram vorgesehen. Wie bei jeder Neuschaffung bzw. Mobilisierung von Baulandflächen seit dem Jahr 2006 ist der Abschluss eines Baulandmobilisierungsvertrages (→ im Wesentlichen „Bauzwang“) zwischen dem betroffenen Grundstückseigentümer und der Gemeinde erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *einstimmig* mit Herrn Josef Schedelmayer den nachstehend angeführten Baulandmobilisierungsvertrag abzuschließen:

ANLAGE I des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 01.10.2025

BAULANDMOBILISIERUNGSVERTRAG

I. Präambel

Unter Bezugnahme auf § 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

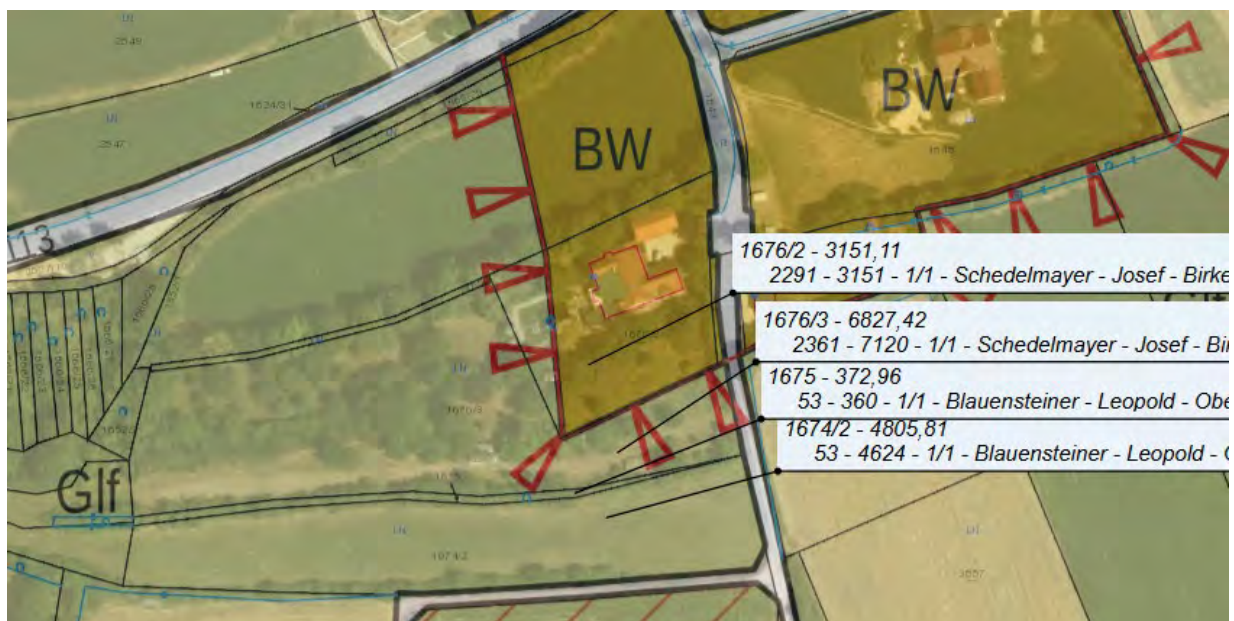
- 1) Herrn Josef Schedelmayer, wohnhaft am Birkenweg 6 in 3482 Gösing am Wagram, als Eigentümer der Grundstücke Nr. 1676/2 und 1676/3 in der KG Gösing am Wagram,
- 2) und der Marktgemeinde Fels am Wagram, vertreten durch Bürgermeister Mag. Hannes Zimmermann, folglich „Gemeinde“ genannt.

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die geplante Flächenwidmungsplanänderung im östlichen straßenseitigen Bereich der Parz. Nr. 1676/3 am Birkenweg in Gösing am Wagram von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) zu Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Baugrundstückes, für welche die gegenständliche Umwidmung vorgesehen ist (siehe auch die nachstehenden Planauszüge aus der aktuell angedachten Flächenwidmungsplanänderung).

Seitens Herr Josef Schedelmayer bzw. dessen Sohn ist angedacht auf dieser neuen Baulandfläche ein Wohngebäude zu errichten. Die Schaffung zumindest einer Wohneinheit auf dieser neu entstehenden Baulandfläche ist seitens der Marktgemeinde Fels am Wagram ebenso eine Bedingung für die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung.

Sollte nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung zu Bauland-Wohngebiet eine obig beschriebene Wohneinheit auf der gegenständlichen neu zu widmenden Baulandfläche fertiggestellt worden sein, so wird diese befristete Baulandfläche zu Grünland-Land- und Forstwirtschaft (GlF) zurückgewidmet oder ist diese zukünftige Baulandfläche an die Marktgemeinde Fels am Wagram bzw. an von ihr genannte „Einheimische“ zu einem gedeckelten Grundstückspreis von maximal € 60,-- pro m² zu verkaufen (**→ „Bauzwang“**). Diese „einheimischen“ Käufer bzw. Bauwerber müssen in den letzten zehn Jahren zumindest fünf Jahre den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Fels am Wagram aufgewiesen haben und werden von der Marktgemeinde Fels am Wagram nach Durchführung eines Gemeinderatsbeschlusses vorgeschlagen. Es wird auf dem Grundstück Nr. 1676/3 in der KG Gösing am Wagram eine Bauverpflichtung in Form eines Vor- und Wiederkaufsrechtes für die Marktgemeinde Fels am Wagram eingetragen. Diese Rechte können jedoch gelöscht werden, sobald seitens Herrn Josef Schedelmayer bzw. dessen Sohn die Bauverpflichtung erfüllt wurde. Des Weiteren sind die gesetzlich vorgesehenen Gemeindeanschlussabgaben (z.B. Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgaben) nach Rechtskraft der Baulandwidmung zu entrichten. Für die Bauplatzerklärung ist hierzu vom Grundstückseigentümer ein entsprechender Antrag an die Baubehörde zu stellen.



Auszug aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan

EINLAGEZAHL 2361

Auszug aus dem Grundbuch

III.
Ziel

1. Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung eines Baulandgrundstückes im Sinne der Widmung Bauland zur Schaffung eines Hauptwohnsitzwohngebäudes. Die Schaffung zumindest einer Wohneinheit auf der neu entstehenden Baulandfläche ist seitens der Marktgemeinde Fels am Wagram ebenso eine Bedingung für die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung.
2. Jedenfalls ist das entstehende Baugrundstück in der offenen Bauweise sowie in der Bauklasse I oder II zu bebauen. Großvolumige Wohnhausanlagen mit einer dichten Bebauung sind im gegenständlichen Bereich nicht erlaubt.

IV.
Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1. Die Eigentümer bzw. Folgeeigentümer verpflichten sich umgehend nach Rechtskraft der Bauland-Wohngebiet-Umwidmung durch alle Vertragsparteien einen entsprechenden Bauplatz im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 zu schaffen. Die Herstellung von zusätzlichen öffentlichen Flächen bzw. Grundstücksabtretungen ist im Zuge der gegenständlichen Baulandwidmung vorgesehen (→ rund 2,00 m Tiefe in dem straßenseitigen Bereich, welcher bisher Grünland war).
2. Die gegenständliche neugeschaffene Baulandfläche ist innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Durchführung der zuvor beschriebenen Bauland-Wohngebiet-Umwidmung einer Bebauung zuzuführen, d.h. es ist ein konsensmäßiges Wohnobjekt und im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 2014 samt den entsprechenden Novellierungen fertigzustellen und dieses mit Hauptwohnsitz zu bewohnen. Allfälligen Käufern dieser Bauplätze bzw. Wohneinheiten ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.
Vorkaufsrecht der Gemeinde

1. Die Eigentümer räumen der Marktgemeinde Fels am Wagram für das östliche neu zu schaffende Baugrundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Hierbei dürfen die Grundstückseigentümer der Marktgemeinde Fels am Wagram jedenfalls ein

Vorkaufsrecht zum Preis von maximal € 60,-- pro m² anbieten. Dieser Preis ist indexangepasst.

2. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung des neugeschaffenen Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zuvor zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch die Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
3. Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage eines Kaufangebotes das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von einem Jahr entweder selbst auszuüben, durch einen von der Gemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen, sofern das Vorkaufsrecht grundbücherlich einverleibt wurde.
4. **Das Vorkaufsrecht kann jeweils aus dem Grundbuch gelöscht werden, sobald die unter Pkt. IV beschriebene Fertigstellung eines Wohnhauses nach der NÖ Bauordnung 2014 für das jeweils betroffene Grundstück durchgeführt wurde. Die Ein- und Austragung des Vorkaufsrechtes erfolgt auf Kosten der zukünftigen Grundstückskäufer bzw. Bauwerber.**

VI. Kaufoption

1. Die Eigentümer verpflichten sich für sich und für allfällige Folgeeigentümer unmittelbar nach Ablauf der fünfjährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die gegenständliche noch nicht einer Wohnnutzung zugeführte Baulandfläche der Marktgemeinde Fels am Wagram bzw. einem von dieser namhaft gemachten Dritten jederzeit um den Preis von € 60,--/m² zu veräußern. Dieser Preis ist indexangepasst.
2. **Das Wiederkaufsrecht kann aus dem Grundbuch gelöscht werden, sobald die unter Pkt. IV beschriebene Fertigstellung eines Wohnhauses nach der NÖ Bauordnung 2014 durchgeführt wurde. Die Ein- und Austragung des Wiederkaufsrechtes erfolgt auf Kosten der zukünftigen Grundstückskäufer bzw. Bauwerber.**

VII.
Hauptwohnsitz

Die jeweiligen Folgeeigentümer verpflichten sich, bzw. von ihr namhaft gemachte Personen, auf dem östlich entstehenden Baugrundstück umgehend nach Fertigstellung eines widmungsgemäßes Wohnobjektes auf dem jeweiligen Grundstück einen Hauptwohnsitz auf die Dauer von mindestens durchgehend 10 Jahren zu begründen.

VIII.
Herstellung Infrastruktur

1. Die erforderlichen Versorgungsleitungen für Kanal- und Wasser sowie die Herstellung der Straßeninfrastruktur werden im Bereich des bereits bestehenden öffentlichen Gutes der Hauptstraße in 3482 Gösing am Wagram von der Gemeinde nach Maßgabe der einschlägigen Normen und Planungsrichtlinien bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze errichtet bzw. sind in der Natur teilweise bereits vorhanden. Die Herstellung von zusätzlichen öffentlichen Flächen bzw. Grundstücksabtretungen ist im Zuge der gegenständlichen Baulandwidmung vorgesehen (→ rund 2,00 m Tiefe in dem straßenseitigen Bereich, welcher bisher Grünland war).
2. Die Schaffung eines Bauplatzes im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 ist umgehend nach rechtskräftiger Baulandwidmung durch den Grundstückseigentümer zu veranlassen.
3. Es sind für das neu geschaffene Baulandgrundstück die gesetzlich vorgesehenen Gemeindeanschlussabgaben durch die jeweiligen Bauwerber umgehend nach Rechtskraft der Baulandwidmung zu entrichten (Aufschließungsabgabe sowie Kanal- und Wasseranschlussabgabe; Telekom und EVN verrechnen gesonderte Anschlussabgaben). Für die Bauplatzerklärung ist hierzu vom Grundstückseigentümer ein entsprechender Antrag an die Baubehörde zu stellen.

IX.
Rechtsnachfolger

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger der maßgeblichen Grundstücke übertragen wird.

X.
Vertragskosten

Der Käufer übernimmt etwaige Kosten für eine Einverleibung des Vor- und Wiederkaufsrechtes beim gegenständlichen Baugrundstück für die Marktgemeinde Fels am Wagram sowie alle damit verbundenen Kosten.

XI.
Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Umwidmung aufgeschoben und endet mit der Wohnnutzung und Fertigstellung eines konsensmäßigen Wohnobjektes.

XII.
Strafbestimmung

Bei Nichtbebauung der vertragsgegenständlichen Grundstücke sind die Eigentümer unabhängig sonstiger aus dieser Vereinbarung geltend gemachter Ansprüche verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen, sofern die Erfüllung dieser Bestimmungen in ihrer Einflussosphäre liegt. Diese Konventionalstrafe dient insbesondere zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland bzw. zur Abgeltung von im Hinblick auf die örtliche Flächenbilanz entstandenen Nachteilen.

Diese Konventionalstrafe kommt insbesondere dann als Ausfallshaftung zur Anwendung, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen, **welche auch im Einflussbereich der Eigentümer liegen,** die Bestimmungen zur Bezahlung der Aufschließungsabgabe bzw. zu der Bauverpflichtung in Form des Vor- und Wiederkaufsrechtes nicht umgesetzt werden können.

XIII.
Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram, welche seitens der Gemeinde vor rechtsgültiger Unterfertigung erfolgt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die hiermit verbundene Baulandumwidmung die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landes Niederösterreich erfordert, um welche von der Marktgemeinde Fels direkt nach Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung angesucht wird.

Diese aufsichtsbehördliche Genehmigung kann von der Gemeinde nicht erzwungen werden.

Fels am Wagram, am 01.10.2025

Der „Eigentümer“:

Die „Gemeinde“:

Josef Schedelmayer

*Marktgemeinde Fels am Wagram,
vertreten durch Bürgermeister
Mag. Hannes Zimmermann*

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 01.10.2025

8. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Wie bereits in einigen Gemeindegremien vorberaten ist eine Flächenwidmungsplanänderung am Birkenweg in Gösing am Wagram vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Erlassung der nachstehenden Verordnung entsprechend den unter diesem Tagesordnungspunkt angeführten Beschlussunterlagen:

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

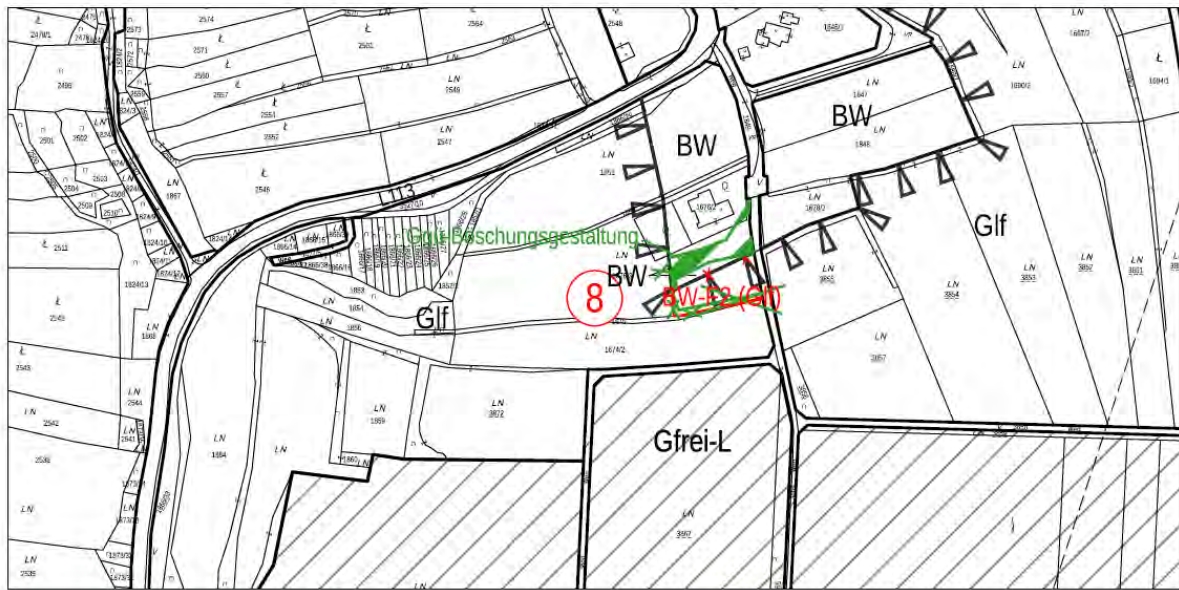
VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Fels am Wagram dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Änderung Flächenwidmungsplan 8.910-25/01 VO C vom September 2025) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan

Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss



Änderungspunkt 8 (KG Gösing)

Plannummer: 8.910-25/01 VO C Stand: September 2025

Maßstab: 1:2.500

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



RaumRegionMensch

ZT GmbH

Hofgartenstraße 11/12A

A-2120 Wolkenstein im Weinviertel

02245/28350 . office@raumregionmensch.at

www.raumregionmensch.at





ZT GmbH

RaumRegionMensch

Bericht



Marktgemeinde Fels am Wagram

*Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/
Flächenwidmungsplan*

GZ. 8.910-25/01 VO C

BESCHLUSS September 2025

Impressum

Verfasser:

RaumRegionMensch ZT GmbH

Firmensitz und Postanschrift:

Hofgartenstraße 11/12A

2120 Wolkersdorf im Weinviertel

Tel: 02245-28310-10

E-Mail: office@raumregionmensch.at

www.raumregionmensch.at

Geschäftsführer: DI Michael Fleischmann



Bearbeitung: Veronika Götzinger, B.Sc.

Tel. 02245/28310-18

E-Mail: veronika.sima@raumregionmensch.at



Auftraggeber:

Marktgemeinde Fels am Wagram

Wienerstraße 15

A-3481 Fels am Wagram

Tel: +43 (0) 2738 2381

E-Mail: gemeinde@fels-wagram.gv.at

fels-wagram.at

Kontaktperson: Amtsleiter Ing. Christian Braun, MBA MLS

1 Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms Flächenwidmungsplan - Beschluss

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Fels am Wagram (Änderung Flächenwidmungsplan GZ 8.910-25/01) werden Ergänzungen und Korrekturen durchgeführt, die nachfolgend – neben der Behandlung der Stellungnahmen – erläutert werden sollen.

1.1 Teilung des Verfahrens

Vor der Beschlussfassung wurden die Änderungspunkte des Auflageentwurfs in eigene Verordnungen (– VO) geteilt und separat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Änderungspunkte 2, 3, 4 und 9 des Auflageentwurfs wurden in der separaten Verordnung (–VO) A, teilweise in abgeänderter Form, zur Beschlussfassung gebracht. Der Änderungspunkt 6 wurde in der eigenen Verordnung B zur Beschlussfassung vorgelegt. Änderungspunkt 1 bleibt bis auf weiteres zurückgestellt und ist derzeit nicht zur Beschlussfassung vorgesehen.

In der gegenständlichen VO C soll der Änderungspunkt 8 in abgeänderter Form dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

1.2 Rückmeldung Aufsichtsbehörde

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegen Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden RU7 und ABB (Agrarbezirksbehörde als Naturschutzbehörde) vor.

Raumordnungsfachlich werden zum relevanten Änderungspunkt 8 der VO C folgende Ergänzungen gefordert:

- **Dokumentation des Baulandbedarfs**
 - „Die Erstwidmung ist gemäß NÖ ROG nur entsprechend eines dokumentierten Bedarfs zulässig. Davor sind die bestehenden Widmungsreserven sowie die beobachtete und abschätzbare Entwicklung im Baubestand zu berücksichtigen“
- **Dokumentation der Baulandreserven und Baulandmonitoring**
 - „Die vorliegende qualitative Baulandbilanz stellt jedenfalls keine umfassende Grundlage für eine Beurteilung des Baulandreservenbestandes dar. Dafür ist eine ergänzende Bestandsanalyse der Baulandreserven hinsichtlich folgender Kriterien notwendig:

- *Verfügbare Baulandreserven (Gemeindeeigentum, Baulandmobilisierungsvertrag, Verkaufsbereitschaft etc.)*
 - *Absehbare Bebauung (Baubewilligung erteilt, Bauträger oder Genossenschaft, verkaufter Bauplatz mit vertraglich gesicherter Bebauungsfrist etc.)*
 - *Nicht verfügbare Baulandreserven (private Nutzung als Hausgärten bzw. Nebenflächen, privatrechtliche Hindernisse, Eigenbedarf/Kapitalanlage, keine Angabe/überhöhte Preisvorstellung etc.)*
 - *Mangelnde Bebaubarkeit (ungeeignete Parzellenstruktur, fehlende Infrastruktur etc.)*
- Wann und in welchem Ausmaß in den letzten Jahren zusätzliches Bauland gewidmet wurde, ist ebenso nicht dokumentiert.“*
- **Bevölkerungsentwicklung- und Prognose, Zielsetzungen ÖEK**
 - *„Die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Fels ist nicht konstant. Insgesamt gab es in den letzten 10-15 Jahren aber einen deutlichen Bevölkerungszuwachs. Je nach Bevölkerungsszenario und angenommener Bebauungsstruktur ergibt sich laut Bericht ein unterschiedlich hoher Wohnbaulandbedarf (zw. 5,1 und 7,4 ha). Dem prognostizierten Wohnbaulandbedarf stehen zudem Wohnbaulandreserven in der Höhe von 19 ha gegenüber. Laut Örtlichem Entwicklungskonzept 2016 strebt die Gemeinde bis zum Jahr 2031 eine Zielzahl von 2.500 Einwohnern an. Diese Zahlzahl hat die Gemeinde bereits erreicht (2.503 EW mit Stichtag 01.01.2024)“*
 - **Baulandreserven und Bautätigkeit in der KG Gösing**
 - *„- Baulandreserven in Gösing:*
Laut Bericht gibt es allein im Ortsteil Gösing derzeit 58 unbebaute, als Bauland gewidmete Grundstücke (rund 4,5 ha). Bei 27 davon gibt es Prüfhemen aufgrund von naturräumlichen oder technischen Gegebenheiten, die bei einer Bebauung entsprechend zu berücksichtigen wären (2,3 ha). Ohne Prüfhema wären es immer noch 2,2 ha Baulandreserven. Diese Baulandreserven befinden sich laut Gemeinde allesamt im Privateigentum. Für wie viele davon privatrechtliche Verträge abgeschlossen wurden, geht aus den Unterlagen nicht hervor.
 - *- Bautätigkeit in Gösing:*
Im Zeitraum 2011-2025 wurden 29 Wohngebäude in Gösing errichtet. 15 Häuser wurden davon in einem neu gewidmeten Bereich am Weinberg errichtet, 14 Häuser im Bereich von gewidmetem Bauland. Ob es sich bei den 14 Häusern um bisher unbebaute Baulandreserven handelt oder ein Abbruch und Neubau bzw. eine Erweiterung im Bestand erfolgte, geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Eine Mobilisierung von Bauland ist demnach auch ohne entsprechender Mobilisierungsverträge erfolgt.“

1.3 Eingelangte Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichen Auflage (22.04.2025 – 03.06.2025) sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen zu den vorgesehenen Änderungen eingelangt.

1.4 Ergänzungen zum Auflageentwurf

Bei Änderungspunkt 8 ist eine punktuelle Baulanderweiterung in der KG Gösing vorgesehen, die parallel mit einer Reduktion des bestehenden Baulands einhergeht. In Summe bleiben die Baulandflächen nach den vorgesehenen Anpassungen im Rahmen der Beschlussfassung fast ident, lediglich rund 70 m² Bauland-Wohngebiet sollen erweitert werden. Da es sich um Wohnbauland handelt, ist davon auszugehen, dass ortsbildtypisch ein freistehendes Einfamilienhaus errichtet wird.

Verkehr und Soziales

Bei Änderungspunkt 8 sind wesentliche Auswirkungen auf die Bevölkerung durch die Anpassung der Baulandwidmung und geringfügige Erweiterung nicht abzuleiten, da die Schaffung eines Baulandbereichs zur Errichtung eines Einfamilienhauses vorgesehen ist. Dabei sind aufgrund der Dimensionen der vorgesehenen Erweiterung ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung abzuleiten. Eine Anbindung an das Verkehrsnetz ist über die bestehende Siedlungsstraße „Birkenweg“ gegeben.

1.5 Baulandbedarf, Mobilisierung der Baulandreserven und Bautätigkeit

1.5.1 Qualifizierung der Baulandreserven und Baulandmonitoring – Begründung des Baulandbedarfs

- Bautätigkeit, Baulandmobilisierung

In der Marktgemeinde Fels am Wagram wurde die Widmungstätigkeit der letzten 9 Jahre (2016 – 2025) analysiert. Der Zeitraum von 9 Jahren wurde aus dem Grund herangezogen, da seitdem verlässlich digitale Grundlagen verfügbar sind. Nach Durchsicht der im internen Archiv einsehbaren Flächenwidmungspläne lässt sich erkennen, dass der überwiegende Großteil der bestehenden Baulandwidmungen bereits in den analogen Grundlagenkarten verzeichnet ist, die als Grundlage für die Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogramms im Jahr 2010 genutzt wurde.

Relevante Neuwidmungen von Bauland lassen sich in den Jahren 2017, 2019 sowie 2020 – hier insbesondere im Hauptort Fels – erkennen. In den relevanten Bereichen dieser Neuwidmungen wurden die geschaffenen Bauplätze in einem überwiegenden Ausmaß bereits bebaut.

In Summe wurden in den Jahren 2015 – 2025 in der Marktgemeinde Fels am Wagram 308 relevante Bautätigkeiten registriert, die in die Kategorien „Abbruch und Neubau“, „Neubau“ und „Umbau im Bestand“ klassifiziert wurden. Die Kategorien wurden anhand folgender Kriterien definiert:

<i>Kategorie</i>	<i>Kriterien</i>
Abbruch und Neubau	- Bestandsgebäude wurde abgerissen - Baulandfläche wurde erneut zur Errichtung (mindestens) einer Wohneinheit genutzt
Neubau	- Auf einer bisher unbebauten Baulandfläche wurde (mindestens) eine Wohneinheit / ein Gebäude zur Wohnnutzung errichtet
Umbau im Bestand	- Wesentliche Umbauarbeiten eines bestehenden Wohngebäudes / Umfassende Renovierungsarbeiten

Abgebildet stellt sich die Bautätigkeit für Fels am Wagram folgendermaßen dar:









Es lässt sich erkennen, dass die langjährig bestehenden Baulandreserven im Gemeindebesitz, die vertraglich gesichert weiterverkauft wurden, mittlerweile fast vollständig bebaut sind. Die Mobilisierung von privaten Baulandreserven ist über private Weitergaben, ob an Dritte oder familienintern, ist nicht dokumentierbar. Durch die starke Nachfragesituation in der Marktgemeinde nach Bauland bzw. Bestandsobjekten greift der freie Markt in die Anzahl der verfügbaren

Baulandreserven ein. Hierbei ist keine Steuerung seitens der Marktgemeinde möglich, was die Preisgestaltung oder Vergabe an bspw. Einheimische betreffen könnte.

- Baulandmonitoring

Die Marktgemeinde hat im Sommer 2025 wesentliche Anstrengungen durchgeführt, um die Besitzer:innen von Leerständen, unbebauten Baulandgrundstücken oder Bestandsobjekten, bei denen keine oder nur eine Nebenwohnsitzmeldung besteht, zu kontaktieren. Mit dem von der Gemeinde ausgeschickten Schreiben geht es primär um Bewusstseinsbildung zur Anzahl bzw. dem Anteil an nicht genutztem oder untergenutztem Wohnraum, die bestehenden Wertschöpfungspotenziale und die durch die Unternutzung entstehenden Kosten für die Gemeinde. In der gesamten Marktgemeinde Fels am Wagram sind rd. 150 Baulandgrundstücke unbebaut, 40 Wohngebäude weisen keine und weitere 70 Wohngebäude nur eine Nebenwohnsitzmeldung auf. Bei insgesamt rund 1.180 Wohngebäuden bedeutet dies, dass in rund 3,4 % der Wohngebäude niemand bzw. in weiteren rund 5,9 % nur Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Im Falle einer Verkaufsbereitschaft bietet sich die Gemeinde als Plattform zur Vermittlung an.

Ergebnisse dieses Monitorings sind, aufgrund der Tatsache, dass der Serienbrief an 230 Personen in (annähernd) ganz Österreich verschickt worden sind, noch ausständig. Die Ergebnisse sollen jedoch laufend dokumentiert werden.

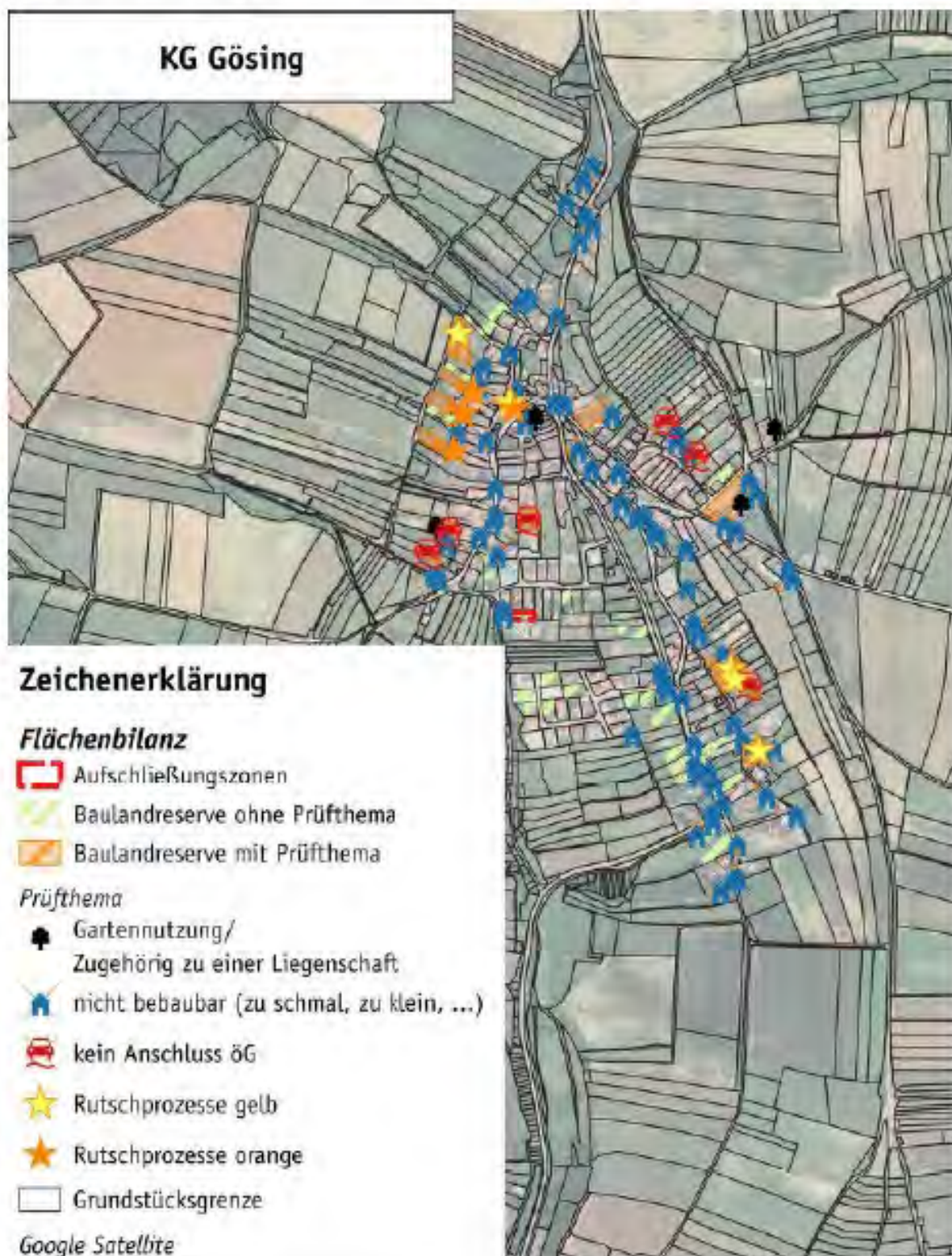
1.5.2 Baulandreserven, Qualifizierung und Quantifizierung

Da die Baulanderweiterung in der KG Gössing vorgesehen ist, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen insbesondere auf diese Katastralgemeinde.

In Summe liegen in der gesamten Marktgemeinde Fels am Wagram 175 potenziell bebaubare Baulandreserven in den Wohnbauwidmungsarten BW, BA und BK vor. In der KG Gössing liegen davon 18 Grundstücke vor. In der KG Gössing befinden sich keine Baulandreserven im Gemeindebesitz. Privatrechtliche Vereinbarungen zu den unbebauten Grundstücken liegen nach Gemeindeauskunft nicht vor.

Zusätzlich dazu liegen insgesamt 27 Wohnbauland-Baulandreserven vor, die mit sog. „Prüfthemen“ überlagern. Prüfthemen sind u.a. naturräumliche Gefährdungen (Hinweise für Rutsch-/Sturzprozesse, Hang-/Hochwasserabflussbereiche, Gefahrenzonen lt. WLV) oder strukturelle Themen (Grundstückskonfiguration/-größe, Anbindung ans ÖG, zu einer Liegenschaft zugehörig). Für diese Baulandreserven muss im Falle einer Bebauung auf die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen geachtet werden. So kann bspw. bei einem größeren, zusammenhängenden Bereich über die Festlegung von Bebauungsvorschriften und die Erlassung eines Teilbebauungsplans dafür Sorgegetragen werden, dass z.B. notwendige Retentionsbereiche geschaffen und abgesichert werden, Böschungsbereiche in eine entsprechende Grünlandwidmung umgewidmet werden, Durchwegungen

und Anbindungen an das Straßennetz geschaffen werden, o.Ä. Die nachstehenden Abbildungen zeigen eine Qualifizierung der Baulandreserven für die KG Gösing:



- Mobilisierungsrate

Die Erhebung der Bautätigkeit reicht zurück bis in das Jahr 2015 (= 10 Jahre). Innerhalb dieses Zeitraums wurden 308 Baulandreserven mobilisiert und bebaut. Dabei handelt es sich um rd. 60% der damaligen Baulandreserven (175+27+308), dazu werden jedoch auch jene Bauplätze dazugezählt, die im Laufe der 10 Jahre erstgewidmet wurden. Davon kann eine jährliche Mobilisierungsrate von ~6% abgeleitet werden, wobei beachtet werden muss, dass die Anzahl der verfügbaren Baulandreserven jedes Jahr geringer wird. Des Weiteren ist anzunehmen, dass es einzelne Jahre gibt, in denen gar keine Baulandreserven mobilisiert werden können und wiederum Jahre, in denen mehrere Grundstücke mobilisierbar sind. Eine eher mittlere Annäherung an die tatsächliche Mobilisierbarkeit, die laut Auskunft der Gemeindevertretung insgesamt nachgelassen hat, lässt auf eine Mobilisierungsrate von ~3% jährlich ableiten. Es lässt sich daher vermuten, dass in den kommenden 10 Jahren womöglich rd. 145 Baulandreserven mobilisiert werden könnten. Wenn angenommen wird, dass sowohl bebaubare als auch mit Prüfformen überlagernde Baulandreserven mobilisiert werden können, entspricht dies bei einer „durchschnittlichen Größe“ der bestehenden Baulandreserven von rd. 900 m² einer Fläche von rd. 13 ha. In allen Szenarien der Bevölkerungsentwicklung wächst die Bevölkerungsanzahl in Fels am Wagram, laut Szenario 2 wird für 2035 ein zusätzlicher Baulandbedarf von 9,6 - 13,5 ha prognostiziert. Unter der Annahme, dass weiterhin laufend und jährlich Baulandreserven mobilisiert werden können, ist der wachsende Baulandbedarf von Innen und Außen weitestgehend gedeckt werden. Zur punktuellen Sicherstellung, dass in den Ortschaften der lokale Baulandbedarf gedeckt werden kann, sind daher minimale Abrundungen oder Neukonfigurationen der bestehenden Baulandflächen denkbar. Wie in der Erhebung der Bautätigkeit erkennbar ist, sind die von der Gemeinde an Dritte verkaufte Grundstücke im überwiegenden Ausmaß bereits bebaut worden, was auf eine effektive Baulandmobilisierung zurückzuführen ist.

Änderungspunkt 8: Festlegung Grünland-Grünürtel (Ggü)-Böschungsgestaltung und Bauland-Wohngebiet (BW) bzw. Entfall Widmungsart Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)

Die notwendigen Auseinandersetzungen mit den Themen Baulandbedarf, -Mobilisierung und Monitoring wurden im vorliegenden Bericht behandelt. Eine Überarbeitung der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts sowie eine Evaluierung der Gemeindeinternen Ziele hinsichtlich Wachstum, Baulandbedarf und -erweiterung sowie die Erstellung der neuen Inhalte des ÖEK sind von der Gemeinde beabsichtigt. Diese Überarbeitung bzw. Neudarstellung der Ziele des ÖEK ist zeitnah vorgesehen (Kalenderjahr 2026).

Für Änderungspunkt 8 wurden folgende planlichen Änderungen bzw. Anpassungen gegenüber dem Auflageentwurf vorgenommen:

- **Baulandabgrenzung:** Aufgrund der ausgeprägten Hanglage am Südrand des bestehenden Baulandes soll der steilste Bereich der Böschung mit Einverständnis der Grundeigentümer:innen in einem Ausmaß von rd. 776 m² von BW in Ggü-Böschungsgestaltung abgeändert werden. Dadurch werden einerseits die naturräumlichen Strukturen abgesichert und die Baulandmenge bleibt im Vergleich zum Auflageentwurf annähernd gleich, wenn man sie mit der beabsichtigten Erweiterung gegenüberstellt. Aufgrund der Hanglage ist dieser Teil der Baulandwidmung grundsätzlich für eine Bebauung nur unter Setzung sehr aufwendiger technischer Maßnahmen geeignet.
- **Entfall Fristwidmung:** Ein unterfertigter Baulandsicherungsvertrag mit den Grundeigentümern liegt vor, weshalb die im Auflageentwurf vorgesehene Fristwidmung entfallen kann. Eine rasche Bebauung ist damit sichergestellt.

Insgesamt kommt es somit zu einer Erstrwidmung von Bauland-Wohngebiet 843 m². Wenn man die Flächensumme von 776,4 m², in deren Ausmaß das bestehende BW in Ggü umgewidmet werden soll, dem gegenüberstellt, handelt es sich um eine Differenz von rd. 70 m² zusätzlichem Bauland.

Der nachstehende Ausschnitt aus dem Beschlussexemplar zeigt in Grün die relevanten Änderungen gegenüber der Auflage:



Flächenbilanz vor Änderung:

BW unbebaut: 24.489 m²

Flächenbilanz nach Änderung:

BW unbebaut: +70 m² (=24.559 m²)

Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Änderungspunkt 8 den Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend zu beschließen.

9. Anpassung der Friedhofsgebührenordnung ab dem 01.01.2026 (formale Korrektur)

Aufgrund einer formalen Begriffsbestimmung für „gemauerte Grabstellen“, welche nun „sonstige Grabstellen“ lauten muss die Friedhofsabgabenordnung zum Beschluss vom vergangenen Juni abgeändert werden:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Fels am Wagram
z. H. des Bürgermeisters
Wiener Straße 15
3481 Fels am Wagram

Beilagen

IWW3-FGO-3210601/007-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Ida Kovacs

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12383

07. Juli 2025

Betrifft

Marktgemeinde Fels am Wagram; Verordnung über die Erhebung der Friedhofsgebühren,
Verordnungsprüfung

Die im Betreff angeführte Verordnung des Gemeinderates vom 17. Juni 2025 wurde zur
Verordnungsprüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F,
vorgelegt.

Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Die § 2 der oben angeführten Verordnung enthalten noch den Begriff „gemauerte
Grabstellen“.

Mit 7. Juli 2015 ist die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Kraft getreten.

In § 26 Abs. 1 leg. cit. ist die Sonderform der „Umengrabstellen“ entfallen und die vormalig
bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ wurden in „sonstige Grabstellen“
umbenannt.

Auf das Rundschreiben mit der beiliegenden Musterverordnung der Abteilung Gemeinden vom 21. Juli 2015 mit der Aktenzahl IVW3-LG-1948001/013-2014 wird verwiesen.

Auf Grund der obigen Ausführungen ist, aus Sicht der Abteilung Gemeinden, die Verordnung mit Rechtswidrigkeit belastet.

Gemäß § 88 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die NÖ Landesregierung gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben die vorgelegte Verordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern.

Die Änderungsverordnung darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Sollte eine Abänderung der Verordnung durch den Gemeinderat nicht vorgenommen werden, wird ersucht die Gründe, die einer Änderung entgegenstehen binnen zwei Wochen der NÖ Landesregierung mitzuteilen.

Die neuerlich erlassene Verordnung ist, nach erfolgter Kundmachung, durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung unter Anschluss der Sitzungsunterlagen (Einladungsnachweis mit Tagesordnung, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll inklusive etwaigen Beilagen) samt Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorzulegen.

Als Termin der Vorlage der Verordnung wird der 7. Oktober 2025 vorgemerkt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M a y e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Hierfür sprechen weiterhin eindeutig folgende Rahmenbedingungen:

Saldo-Rückblick Friedhofshaushalt 2020 bis 2024

Einzahlungen:



Auszahlungen:



Saldo:



Im Rechnungsabschluss 2024 betrugen im Friedhofsbereich im operativen Bereich die Ausgaben rund € 72.000,00 und die Einnahmen rund € 20.000,00.

Rechnungsabschluss 2024

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

Marktgemeinde Fels am Wagram

		MVAG MVAG VCQU			Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
		EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Nottofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-45,334,22	-50,000,00	4,665,78
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)							0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)							-45,334,22	-50,000,00	4,665,78
817	Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen und Krematorien)									
817000	Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen und Krematorien)									
Operative Gebarung										
2/817000+813000	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	2127			1.465,91	1.500,00	-34,09	0,00	0,00	0,00
2/817000+852100	Erneuerungsgebühr	2113	3113	12	15.534,00	14.000,00	1.534,00	14.090,00	14.000,00	90,00
2/817000+852200	Beerdigungsgebühr	2113	3113	12	4.350,00	4.000,00	350,00	4.500,00	4.000,00	500,00
2/817000+852300	Leichenhallenbenützung	2113	3113	12	1.280,00	1.500,00	-220,00	1.360,00	1.500,00	-140,00
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				22.629,91	21.000,00	1.629,91	19.950,00	19.500,00	450,00
1/817000-510000	Bezüge Angestellte	2211	3211	20	12.972,27	12.900,00	72,27	12.972,27	12.900,00	72,27
1/817000-511000	Bezüge Arbeiter	2211	3211	20	24.738,68	24.400,00	338,68	24.738,68	24.400,00	338,68
1/817000-580000	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	2212	3212	20	1.376,36	1.400,00	-23,64	1.376,36	1.400,00	-23,64
1/817000-582000	SV-DG	2212	3212	20	7.699,46	7.700,00	-0,54	7.699,46	7.700,00	-0,54
1/817000-582100	MV-Beiträge	2212	3212	20	506,94	600,00	-93,06	506,94	600,00	-93,06
1/817000-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214			1.485,89	1.500,00	-14,11	0,00	0,00	0,00
1/817000-600000	15601849 Strom Aufbahrungshalle	2222	3222	24	2.831,99	1.500,00	1.331,99	2.831,99	1.500,00	1.331,99
1/817000-600002	15601866 EVN Kirchengasse, Friedhof	2222	3222		33,00	0,00	33,00	33,00	0,00	33,00
1/817000-600003	17279548 EVN Kapelle Thth., Schloßstraße P109	2222	3222		29,00	0,00	29,00	29,00	0,00	29,00
1/817000-610000	Instandhaltung	2224	3224	24	3.663,28	7.000,00	-3.336,72	3.663,28	7.000,00	-3.336,72
1/817000-610100	Instandhaltung Leichenhalle	2224	3224	24	0,00	400,00	-400,00	0,00	400,00	-400,00
1/817000-650000	Zinsen für Finanzschulden in Euro	2241	3241	25	110,10	0,00	110,10	110,10	0,00	110,10
1/817000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			6.334,19	6.300,00	34,19	0,00	0,00	0,00
1/817000-711000	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen gemäß FAG	2225	3225	24	1.483,68	1.400,00	83,68	1.483,68	1.400,00	83,68
1/817000-720000	Vergütung zu 010 (allgemeine Kosten der Verwaltung)	2225	3225	24	16.295,64	14.700,00	1.595,64	16.295,64	14.700,00	1.595,64
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				79.560,48	79.800,00	-239,52	71.740,40	72.000,00	-259,60

Die bisherigen und ab 01.01.2026 angedachten **Friedhofsgebühren** stellen sich dementsprechend wie folgt dar, wobei die neuen Gebühren weiterhin **unter** dem aktuellen Durchschnitt des Bezirkes Tulln sind (obwohl die anderen Gemeinden im Bezirk nun zumeist deren aktuellen Gebührensätze mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls erhöhen werden):

		Fels DERZEIT	Fels NEU???	Durchschnitt Bezirk ohne Fels
Grabstellengebühr	Einzelgrab ohne Fundament			
Grabstellengebühr	Einzelgrab mit Fundament	160,00	450,00	478,07
Grabstellengebühr	Doppelgrab ohne Fundament			
Grabstellengebühr	Doppelgrab mit Fundament	220,00	800,00	854,30
Grabstellengebühr	Urnsäule	160,00	900,00	900,14
Grabstellengebühr	Urnenische (2-4 Ur)	160,00	600,00	628,90
Grabstellengebühr	Urnengrab (4-8 Ur)			
Grabstellengebühr	Gruft 3 Leichen/Urnen	600,00	1 400,00	1 406,19
Grabstellengebühr	Gruft 6 Leichen/Urnen	960,00	2 600,00	2 642,85
Grabstellengebühr	Gruft 12 Leichen/Urnen			
Verlängerungsgebühr	Einzelgrab	160,00	250,00	290,11
Verlängerungsgebühr	Doppelgrab	220,00	500,00	568,28
Verlängerungsgebühr	Urnenische (2-4 Ur)	160,00	250,00	287,48
Verlängerungsgebühr	Urnengrab (4-8 Ur)			
Verlängerungsgebühr	Gruft 3 Leichen/Urnen			
Verlängerungsgebühr	Gruft 6 Leichen/Urnen	320,00	900,00	935,81
Verlängerungsgebühr	Gruft 12 Leichen/Urnen			
Beerdigungsgebühr	Erdgrab	300,00	600,00	689,07
Beerdigungsgebühr	Erdgrab m. Deckel	300,00	800,00	839,70
Beerdigungsgebühr	Gruft	300,00	700,00	700,86
Beerdigungsgebühr	Erdgrab Urne	150,00	240,00	245,80
Beerdigungsgebühr	Urnsäule/Urnenische	120,00	150,00	153,68
Leichenhalle	pro Tag	20,00	60,00	61,01

Friedhof	2011		2025		
	Indexwert	Eurobetrag	Indexwert	Eurobetrag nach theoretischer Indexanpassung	Tatsächlicher Eurobetrag
Grabstellengebühr	1,00	Je nach Grabgröße € 160,-- bis € 960,--	1,51	Je nach Grabgröße € 241,60 bis € 1449,60	Je nach Grabgröße € 160,-- bis € 960,--
Verlängerungsgebühr	1,00	Je nach Grabgröße € 160,-- bis € 320,--	1,51	Je nach Grabgröße € 241,60 bis € 483,20	Je nach Grabgröße € 160,-- bis € 320,--
Beerdigungsgebühr	1,00	Je nach Grabgröße € 120,-- bis € 300,--	1,51	Je nach Grabgröße € 181,20 bis € 453,--	Je nach Grabgröße € 120,-- bis € 300,--
Leichenhalle	1,00	€ 20,--	1,51	€ 30,20	€ 20,--

Nachstehend wird die Indexveränderung vom Jänner 2011 auf April 2025 dargestellt. Dies entspricht grob dem Zeitraum, in welchen die **Friedhofsgebühren** nicht mehr angepasst wurden.

Verbraucherpreisindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2010	Veränderungsrate
Jänner 2011	101,0	-
April 2025*	152,9	51,4

Prognostizierte Mehreinnahmen durch Gebührenerhöhung:

Erhöhungen nur aufgrund Gebührenanpassung berücksichtigt (keine zusätzlichen Bautätigkeiten von Privaten, etc.)

Gebührengruppen	Rechnungsabschluss 2024	Schätzung 2026 Gebührenerhöhung	Schätzung 2027 Gebührenerhöhung	Differenz 2024 auf 2026/27
Friedhofsgebühren	19 950,00	50 000,00		30 050,00

Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *mit 15 zu 2 Gegenstimmen (2 Gegenstimmen durch die FPÖ-Fraktion)* mit einer Verordnung, welche als **Anlage II** dieses Gemeinderatssitzungsprotokolls bezeichnet ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes darstellt, die Friedhofsgebührenordnung vom 18.12.2007 wie folgt abzuändern:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Abänderung der

Friedhofsgebührenordnung

vom 18.12.2007 beschlossen.

Die in der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2025 beschlossene Abänderung der Friedhofsgebührenordnung vom 18.12.2007 wird in der Form adaptiert, dass die Bezeichnung „gemauerte Grabstellen“ jeweils durch „sonstige Grabstellen“ ersetzt wird.

Diese Verordnung wird gleichzeitig mit der Abänderungsverordnung vom 17.06.2025 ab dem 01.01.2026 wirksam.

Sämtliche heuer beschlossenen Gebührenanpassungen sowie daraus resultierende Überschüsse im jeweiligen Gebührenhaushalt sind wie bisher und wie gesetzlich vorgesehen für diesen Gebührenhaushalt zweckgebunden zu verwenden.

Dementsprechend wurden heuer die nachstehend zusammengefassten Gebührenanpassungen beschlossen:

Gebührenvergleich 2025

		Fels DERZEIT	Fels NEU???	Durchschnitt Bezirk Tulln ohne Fels (ohne aktuell geplante Erhöhungen der anderen Gemeinden)
Grabstellengebühr	Einzelgrab mit Fundament	160,00	450,00	478,07
Grabstellengebühr	Doppelgrab mit Fundament	220,00	800,00	854,30
Grabstellengebühr	Urnensäule,-nische, -grab	160,00	900,00	900,14
Grabstellengebühr	Urnennische (2-4 Ur)	160,00	600,00	628,90
Grabstellengebühr	Gruft 3 Leichen/Urn	600,00	1 400,00	1 406,19
Grabstellengebühr	Gruft 6 Leichen/Urn	960,00	2 600,00	2 642,85
Verlängerungsgebühr	Einzelgrab	160,00	250,00	290,11
Verlängerungsgebühr	Doppelgrab	220,00	500,00	568,28
Verlängerungsgebühr	Urnensäule,-nische, -grab	160,00	250,00	287,48
Verlängerungsgebühr	Gruft 6 Leichen/Urn	320,00	900,00	935,81
Beerdigungsgebühr	Erdgrab	300,00	600,00	689,07
Beerdigungsgebühr	Erdgrab m. Deckel	300,00	800,00	839,70
Beerdigungsgebühr	Gruft	300,00	700,00	700,86
Beerdigungsgebühr	Erdgrab Urne	150,00	240,00	245,80
Beerdigungsgebühr	Urnensäule und -nische	120,00	150,00	153,68
Leichenhalle	pro Tag	20,00	60,00	61,01

10. Förderrichtlinie für privaten Musikunterricht

Im ersten Unterrichtsjahr 2024/25 wurde für den privaten Musikunterricht ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 4.220,-- als Förderung gewährt. Die Hauerkapelle Fels am Wagram ersucht nun diese Gemeindeförderung für einen privaten Musikunterricht zu verlängern:

Hauerkapelle Fels am Wagram

Schulplatz 1

3481 Fels am Wagram



An die

Gemeinde Fels am Wagram

Wienerstraße 15

3481 Fels am Wagram

Betreff: Belohnungssystem für Musikunterricht auf privater Basis

Wir sind als Verein rückblickend sehr dankbar für die finanzielle Unterstützung und den organisatorischen Mehraufwand seitens der Gemeinde, was die Umsetzung des vereinbarten Belohnungssystems betrifft und wünschen uns nach dem „Probelauf“ die Beibehaltung dieses Belohnungssystems unter den ausgearbeiteten Bedingungen.

Eine prozentuelle Refundierung des geleisteten finanziellen Aufwandes erbitten wir im Ausnahmefall auch für Anja Hintermayer, Querflötenschülerin aus Großriedenthal, die sich sowohl bei den Pustelumen, mittlerweile der Hauerkapelle und auch in der Familiencombo (bei der Gestaltung rhythmischer Messen) engagiert und die Hauerkapelle sowohl beim Wettbewerb „Musik in kleinen Gruppen“ mit Rosalie Binder vertritt als auch bei der musikalischen Gestaltung von kirchlichen Festen, Konzert und Frühschoppen beteiligt. Da wir auf dem Querflötenregister noch einen Mangel an qualifizierten MusikerInnen haben, sind wir froh, dass wir auf Anjas Unterstützung und Zuverlässigkeit zählen können und sind der Ansicht, dass auch sie eine finanzielle Unterstützung verdient, auch wenn sie den Kriterienpunkt, was den Hauptwohnsitz betrifft, nicht erfüllt. Ihre Eltern haben aber mehrmals die Woche den zusätzlichen Aufwand ihre Tochter zu chauffieren, den sie gerne in Kauf nehmen. Wir erlauben uns, die Situation jährlich neu zu bewerten und ersuchen nun rückwirkend um finanzielle Belohnung für das vergangene Jahr im Sinne von Anja Hintermayer.

Vielen Dank im Voraus
Vorstand Hauerkapelle Fels
i.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Susi Hintermayer', written over a faint, illegible printed name.

Auf Wunsch der Hauerkapelle Fels soll dementsprechend seitens der Marktgemeinde Fels am Wagram im Schuljahr 2025/2026 die individuelle Förderung für privaten Musikunterricht von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern, kurz „Gemeindeförderung“ unter folgenden Voraussetzungen weitergeführt werden:

1. Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Fels am Wagram im Zeitraum geförderter Unterrichtseinheiten
2. aktive Mitwirkung in einem in der Marktgemeinde Fels am Wagram regelmäßig öffentlich auftretenden Musik-Ensemble mit der Instrument-Art für die Gemeindeförderung beantragt wird
3. Für die Instrument-Art werden der förderwerbenden Person im Schuljahr 2025/2026 seitens der Musikschule Region Wagram keine seitens des Landes Niederösterreich geförderten Unterrichtseinheiten angeboten
4. Die Förderhöhe pro Unterrichtseinheit beträgt:

EUR 8,-- für 25 Minuten

EUR 10,-- für 40 Minuten

EUR 12,-- für 50 Minuten

Diese Förderhöhen entsprechen ungefähr einem Drittel der jeweiligen Kosten.

EUR 10,-- für Gruppenunterricht (50 Minuten) bis max. 4 Personen

Diese Förderhöhe entspricht 50% der Kosten.

EUR 8,-- bei einem Gruppenunterricht von mehr als 4 Personen

Diese Förderhöhe entspricht 80% der Kosten.

Die Gesamtfördersumme für alle Bewerber gemeinsam wird mit EUR 5.000,-- pro Semester limitiert und die Förderhöhen pro Unterrichtseinheit im Bedarfsfall aliquotiert.

5. Die Gemeindeförderung wird pro Semester im Nachhinein unter folgender Voraussetzung ohne gesonderten Beschluss gewährt:

Übermittlung eines formlosen Förderantrages seitens der förderfähigen Person bzw. deren Erziehungsberechtigten pro Semester samt Honorarnoten aus denen die Absolvierung von mindestens 12 Unterrichtseinheiten der förderfähigen Person für die gleiche, förderfähige Instrument-Art hervorgeht binnen 2 Monaten nach Semesterende

6. Die Auszahlung der Gemeindeförderung erfolgt bargeldlos für das Wintersemester im April 2026 und für das Sommersemester im September 2026.

Diese Förderung dient der Stärkung der in der Marktgemeinde Fels regelmäßig öffentlich auftretenden Musik-Ensembles und ist daher altersunabhängig.

Nach dem Schuljahr 2025/2026 soll eine Evaluierung mit den Verantwortlichen des jeweiligen Musik-Ensembles bezüglich Unterrichtsfortschritte erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt daher *einstimmig* dieses Förderansuchen vollinhaltlich zu befürworten und diese Förderung bis vorerst 30.06.2026 weiter zu gewähren. Unter dem Buchhaltungskonto 1/321000-757000 sind entsprechende finanzielle Mittel vorgesehen und sind diese mit dem Voranschlag 2026 sinngemäß weiterzuführen. Das Alterslimit muss hierbei bei Vollendung des 20. Lebensjahres liegen.

Ebenso beschließt der Gemeinderat *einstimmig* die Gewährung der Musikförderung 2024/2025 sowie 2025/2026 auch für Frau Anja Hintermayer aus der Gemeinde Großriedenthal auf Ersuchen der Felser Hauerkapelle zu gewähren.

Der Gemeinderat beschließt des Weiteren *einstimmig*, dass auf Grund der seitens der Musikschule Region Wagram im Kindergartenjahr 2025/2026 angebotenen musikalischen Früherziehung im Zeitraum zwischen 13:00 und 14:00 Uhr jeweils 1 mal wöchentlich anfallenden Nachmittagsbetreuungskosten als Musikförderung refundiert werden.

11. Berichte und Mitteilungen

Seitens des Bürgermeisters, Herrn Mag. Hannes Zimmermann, wird folgendes berichtet:

- Beschlüsse der Gemeindevorstandssitzungen vom 01.07.2025, 14.08.2025 und 23.09.2025:
 - o Vergabe des Kostenanteiles für die Neuasphaltierung der Landesstraße L113 bzw. Hauptstraße in Gösing im Bereich der Leitungsmitverlegungen auf Basis der Tiefbauausschreibung des Landes Niederösterreichs
 - o Vergabe von einigen Sanierungsstellen beim öffentlichen Kanal im Bereich der Landesstraße L113 bzw. Hauptstraße in Gösing auf Basis der im Frühjahr durchgeführten Tiefbauausschreibung
 - o Ankauf von zwei weiteren Geschwindigkeitsanzeigen
 - o Kostenbeitrag zu der geplanten Bike & Ride-Anlage beim Bahnhof
 - o Personalüberlassungsvereinbarung mit dem Abfallverband Tulln
 - o Verkauf des orangen VW-Busses des Gemeindebauhofes
 - o Ankauf eines Trinkwasserspenders für die Volksschule
 - o Ankauf diverser Möblierungen für die Mittelschule
 - o Ankauf der Einrichtung für das Haus des Miteinanders
 - o Ankauf von vier Stück Apple iPads für die Volksschule
 - o Vorberatung der Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung
 - o Dorferneuerungsprozessbegleitung für das Projekt „Sanierung Schloßstraße Thürnthal“
 - o LKW-Theater 2026
 - o Gemeindeeigene Ökoförderung, aktuelle Anträge
- 04.10.2025, 18:00 Uhr → Lange Nacht der Museen im Heimatmuseum
- 09.10.2025 → Hitze-Workshop in St. Pölten zum laufenden Klimabündnis-Projekt
- 16.10.2025 → Führung durch das Wertstoffsammelzentrum in Kollersdorf
- 18.10.2025 → Kürbisschnitzen des Dorferneuerungsvereins Fels-Thürnthal
- 20.10.2025 → 1. Workshop für die Schloßstraßenerneuerung in Thürnthal
- 26.10.2025 → Wandertag des Dorferneuerungsvereines Stettenhof
- 26.11.2025 → 2. Workshop für die Schloßstraßenerneuerung in Thürnthal
- 27.11.2025 → Nächste Präsentation der NÖVOG zum Fahrplan und FLEX

- 28.11.2025 → Angelobung des Bundesheeres am Sportplatz in Fels am Wagram
- Bei der A1Telekom wird laufend der zeitnahe Glasfaserausbau für die Katastralgemeinden Fels und Thürnthal urgiert. Der Entscheidung über den konkreten Umsetzungszeitpunkt soll laut Letztauskunft der A1Telekom noch im vierten Quartal 2025 erfolgen. Dieses Projekt ist seitens der A1Telekom nicht abgesagt.
- Heuer im Herbst werden noch die beiden Mobilfunkmasten in der KG Gösing am Wagram installiert werden.
- Der Voranschlagsentwurf wird wie gesetzlich vorgesehen spätestens 14 Tage vor der Gemeinderatssitzung an alle Gemeinderäte ausgesendet werden und öffentlich aufliegen. Wie bereits in den Ausschusssitzungen berichtet und auch im mittelfristigen Finanzplan vorgesehen wird der finanzielle Schwerpunkt im Jahr 2026 im Tiefbaubereich liegen (→ insbesondere Erneuerung Schloßstraße in Thürnthal sowie Kanal-, Wasser- und Straßenbeleuchtungsinfrastruktur im Zuge des Glasfaserausbaus).
- **Montag, 17.11.2025, 18:30 Uhr → Ausschusssitzungen I bis IV**
- **Dienstag, 18.11.2025, 18:30 Uhr → Ausschusssitzungen V bis VII**
- **Donnerstag, 20.11.2025, 07:30 Uhr → Gemeindevorstandssitzung**
- **Dienstag, 02.12.2025, 19:00 Uhr → Gemeinderatssitzung**

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA I mit dem Zuständigkeitsbereich Finanzen, Wirtschaft, Liegenschaften, Feuerwehren, Herrn Vize-Bürgermeister Ludwig Güntschl, wird folgendes berichtet:

- Aktueller Finanzbericht
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Bericht über die aktuellen Aktivitäten der örtlichen Feuerwehren
- Neuer Brandschutz- und Fluchtwegeplan für die Volks- und Mittelschule

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA II mit dem Zuständigkeitsbereich Bauen, Raumordnung, Infrastruktur, Herrn GGR Martin Söllner, wird folgendes berichtet:

- Aktuelle Raumordnungsthemen
- Adaptierung und Entbürokratisierung der bestehenden Bebauungspläne mit Bürgerbeteiligungsprozess
- Baufortschritt beim Glasfaserausbau samt Arbeiten der Netz NÖ und der Gemeinde 2025 bis 2026
- Zwischenstand bei den Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Wasserinfrastruktur auf Gemeinde- und Wasserverbandsebene 2025
- Straßenbaukleinsanierungen 2025 und bei der Neuasphaltierung der Landessstraße L113 im Wohnort Gösing 2025
- Nächste Bauabschnitte bei der Neuasphaltierung der B34 samt Brückensanierung über die Franz-Josefs-Bahn
- Vorplanung und Bürgerbeteiligungsprozesse für die Erneuerung der Schloßstraße in Thürnthal 2026 samt Sanierung der Thürnthaler Kapelle

Seitens der Ausschussvorsitzenden für den GRA III mit dem Zuständigkeitsbereich Bildung, Kultur, Dorferneuerung, Soziales, Frau GGR Herta Holzinger, wird folgendes berichtet:

- Berichte aus den Schulen, Kindergarten und Tagesbetreuungseinrichtung
- Gewährung des Heizkostenzuschusses 2025/26
- Auszeichnung zur NÖ Jugendpartnergemeinde 2025 - 2027
- Lange Nacht der Museen 2025
- Große Besucheranzahl bei SommerZeitFels 2025

Seitens der Ausschussvorsitzenden für den GRA IV mit dem Zuständigkeitsbereich Gesundheit, Sport, Marktwesen, Generationen, Frau GGR Sabine Tremml, wird folgendes berichtet:

- Eröffnung des „Haus des Miteinanders“
- Bericht zum Projekt „Gesunder Gemeindebetrieb“ 2025 bis 2027
- Auszeichnung des Landes Niederösterreichs zum Kräuterinselprojekt der Gesunden Gemeinde 2025 bis 2026
- Sonstige aktuelle Aktivitäten der Gesunden Gemeinde: Arbeitskreissitzung der Gesunden Gemeinde am 06.10.2025
- Bericht zum heurigen Verlauf des Monatsmarktes

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA V mit dem Zuständigkeitsbereich Vereine, Landwirtschaft, Tourismus, Güterwege, gemeindeeigene Fahrzeuge und Gerätschaften, Herrn GGR Erwin Stauber, wird folgendes berichtet:

- Aktuelle Güterwegsanierungen
- Vorberatung der nächsten Adventveranstaltungssaison 2025
- Teilnahme der örtlichen Vereine beim Adventmarkt in St. Pölten. Am 21.11.2025 wird um 17:00 Uhr der Baum beleuchtet werden.
- Angelobungsfeier des Bundesheeres am 28.11.2025 beim Sportplatz in Fels
- Bericht zur neuen Gemeindehomepage
- Derzeit Vorberatung für die Anschaffung zusätzlicher Anbaugeräte (z.B. Böschungsmäher und/oder Winterdienstgeräte)

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA VI mit dem Zuständigkeitsbereich Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit, Abfallwirtschaft, Herrn GGR Josef Mitterhofer, wird folgendes berichtet:

- Nächste Schritte zum Beitritt zum interkommunalen Sammelzentrum in Kollersdorf am 16.10.2025. Die Kartenausgabe wird bereits vorbereitet.
- Weitere Elektrotankstellen in unserem Gemeindegebiet
- Vergabe der Straßenbeleuchtungsmasten samt LED-Köpfen für die Katastralgemeinde Gösing aufgrund der Entfernung der Dachständer der Netz NÖ
- Erneuerung der Bike & Ride-Anlage beim Bahnhof
- Aktualisierung des örtlichen Baumkatasters samt Routineüberprüfung der Bäume in den Ortsgebieten 2026
- Teilnahme beim Landesprojekt zum Thema "Anpassung an Hitze in Gemeinden - mit Schwerpunkt auf die soziale Dimension"
- Die Schnuppertickets der ÖBB werden sehr gut angenommen. Die Kosten hierfür trägt unsere Gemeinde.
- Politische Unterstützung beim Glasfaserausbau

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA VII mit dem Zuständigkeitsbereich Verkehr, Sicherheit, Zivilschutz, Tierwohl, Herrn GGR Dr. Michael Witt, wird folgendes berichtet:

- Verkehrsverhandlung der Bezirkshauptmannschaft Tulln am 13.10.2025 um 08:30 Uhr im Gemeindeamt Fels für die L113 (Engstellen, Unfallgeschehen, etc.), Wagramstraße in Fels, etc.
- Aktuelle verkehrsrechtliche Themen insbesondere zur L113 in Gösing und Stettenhof
- Zwischenbericht zu den geplanten Vorhaben der NÖVOG
- Winterdienstplanung 2025/26
- Laufende Überarbeitung des Katastrophenschutzplanes samt Sonderkatastrophenschutzplan für Blackout bis spätestens Herbst 2025

- Weitere Maßnahmen zum Thema Hundehaltung; gibt es Reaktionen auf die Bello Kübel und Sackerln? Wie ist die Müllabfuhr organisiert, gibt es weitere Standortwünsche?
- Bericht neue Bike and Ride Anlage am Bahnhof wie im letzten Gemeindevorstand einstimmig beschlossen.
- Verkehrssicherheit Bushaltestelle in Stettenhof; Überlegungen zur Verlegung der Einstiegsstelle auf die andere Seite, sowie weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen.
- Fertigstellung Belagsarbeiten B34 / L113, Poller, Zeitplan nächste Etappe B34
- Schloßstraße Thürnthal Bürgerbeteiligung/Planung/Information – Verkehrstechnische Lösung Kreuzung Landesstraße
- Seeallee Sanierung wie im Gemeindevorstand beschlossen fehlt
- Schlossstraße Thürnthal, Bankettpflege und Baumschnitt. Zukünftig kürzere Mähintervalle festlegen.

12. Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung:

Die nachfolgenden Themen werden in einer „Nicht öffentlichen Sitzung“ behandelt und sind die darin gefassten Beschlüsse gesondert in einem eigenen Ordner „Nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen“ abgelegt:

- a. Liegenschaftsangelegenheiten**
- b. Personalangelegenheiten**
- c. Winterdienstvereinbarung für Gösing und Stettenhof**

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird schließt der Bürgermeister um 20:25 Uhr den öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung. Direkt im Anschluss findet der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung statt.

